

Ausfüllhilfe zur Feststellungserklärung (E 6) 2021 und den Beilagen zur Feststellungserklärung (E 6a, E 6a-1, E 6b, E 6c) für 2021

Gesetzeszitate ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) in der für 2020 geltenden Fassung. Detaillierte steuerrechtliche Informationen entnehmen Sie bitte den Einkommensteuerrichtlinien 2000 (EStR 2000) unter [bmf.gv.at/Findok](https://www.bmf.gv.at/Findok).

A) Erläuterungen zur Feststellungserklärung (E 6) für 2021

Wann muss eine Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften (Feststellungserklärung) abgegeben werden?

Die Feststellung von Einkünften setzt (nach § 188 Abs. 1 BAO) voraus, dass mehrere Personen beteiligt sind an Einkünften aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- selbständiger Arbeit (z.B. Anwaltsgemeinschaft),
- Gewerbebetrieb (z.B. OG, KG und andere Mitunternehmerschaften)
- Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens (z.B. Grundstücksgemeinschaften).

Ob eine solche Einkunftsart vorliegt, richtet sich nach den Vorschriften des EStG 1988. **Beteiligte** sind nicht nur natürliche oder juristische Personen, auch Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gemeinschaftliche Einkünfte zufließen.

Ein Feststellungsverfahren findet z.B. bei einer OG (OHG), KG, GesBR, Miteigentumsgemeinschaft oder unechten (aty-pischen) stillen Gesellschaft statt.

Die einheitliche Feststellung von Einkünften setzt voraus, dass die Beteiligten **dieselbe Einkunftsart** erzielen. Daher dürfen z.B. in die Feststellung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht Einkunftsteile einbezogen werden, die bei einem Beteiligten zu einem Betriebsvermögen gehören und daher bei ihm zu betrieblichen Einkünften führen. Gegebenenfalls sind in das Feststellungsverfahren nur jene Beteiligten einzubeziehen, deren Einkünfte derselben Einkunftsart zuzuordnen sind. Erzielen jeweils mehrere Beteiligte Einkünfte derselben Einkunftsart sind mehrere Feststellungsverfahren durchzuführen (vgl. Rz 6024 EStR 2000).

Was geschieht bei Feststellung der Einkünfte (§ 188 Abs. 1 BAO)?

Die Einkünfte werden für jeden einzelnen Beteiligten in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Eine Mitteilung über die Feststellung der Einkünfte ergeht an das für die Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung zuständige Finanzamt. Das jeweilig zuständige Finanzamt ist an die Mitteilung über die Feststellung gebunden. Die mitgeteilten Einkünfte werden bei der Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer berücksichtigt. Sofern bereits ein Abgabenbescheid ergangen ist und die Feststellung mit dem berücksichtigten Gewinn/Verlustanteil nicht übereinstimmt, ist nach § 295 Abs. 1 BAO ein geänderter Bescheid zu erlassen.

Eine etwaige Beschwerde betreffend die Feststellung ist gegen den **Feststellungsbescheid** (Grundlagenbescheid) und **nicht** gegen den Abgabenbescheid (Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid, so genannter abgeleiteter Bescheid) zu richten.

Der Spruch des Feststellungsbescheides umfasst:

- Art der Einkünfte,
- Höhe der gemeinschaftlichen Einkünfte,
- Feststellungszeitraum sowie
- Namen der Beteiligten und Höhe ihrer Anteile.

Werden im Feststellungsverfahren zu berücksichtigende Beträge (z.B. Sonderbetriebsausgaben) im Feststellungsbescheid nicht erfasst, können sie in abgeleiteten Bescheiden **nicht mehr berücksichtigt** werden.

Im Spruch des Bescheides über die Feststellung von Einkünften ist u.a. auch darüber abzusprechen,

- dass Verlustanteile nicht vortragsfähig sind,
- dass Verlustanteile (z.B. nach § 2 Abs 2a EStG 1988) nicht ausgleichsfähig sind, ebenso ist abzusprechen über die
- Verwendung von „Wartetastenvverlusten“ und ob auf
- Einkunftsteile begünstigte Steuersätze (z.B. gemäß § 37 EStG 1988) anwendbar sind.

Unterbleibt eine derartige Feststellung, ist über die betreffenden Umstände in den **abgeleiteten** Bescheiden **abzusprechen**.

Neuanlage und Wartung der Beteiligten

Bei Vergabe der Steuernummer erfolgt im Formular **Verf 16** auch die erstmalige Bekanntgabe der Beteiligten. **Dabei ist es erforderlich, dass neben dem Beteiligungsprozentsatz auch die Finanzamts- und Steuernummer bekanntgegeben werden (Pflichtfelder).**

Vor Abgabe der Jahreserklärung (E 6) inklusive der jeweils nötigen Beilagen (E 6a, E 6a-1, E 6b, E 6c, E 61) ist es zweckmäßig, die Daten der Beteiligten auf ihre Richtigkeit zu **überprüfen**, jedenfalls ist sicherzustellen, dass der Beteiligtenprozentsatz der Personengesellschaft/-gemeinschaft **100%** beträgt.

Eine Beteiligtenwartung ist **nur** bei Änderung der angemerkten Beteiligungen erforderlich. Für diesen Zweck ist das Formular **Verf 60** zu verwenden.

Folgende Eingabefelder - bezogen auf das jeweilige Veranlagungsjahr - stehen zur Eingabe zur Verfügung:

- FA/StNr des Beteiligten
- Beteiligungsausmaß in %,
- beteiligt von / bis ,
- Gültigkeit für Folgejahre,
- allgemeine Angaben über den Steuerpflichtigen

Woraus besteht die Erklärung zur Feststellung von Einkünften (Feststellungserklärung)?

Folgende Formulare stehen zur Verfügung:

- E 6 – Feststellungserklärung
- E 6a – Beilage zur Feststellungserklärung für betriebliche Einkünfte

- E 6a-1 – Beilage zum Formular E 6a
- E 6b – Beilage zur Feststellungserklärung für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- E 6c – Beilage zur Feststellungserklärung für pauschalisierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- E 61 – Beilage zur Feststellungserklärung (bei Beteiligung an einer weiteren Gemeinschaft) ⇒

⇒ Die Steuererklärung zur Feststellung umfasst die Feststellungserklärung (E 6) mit den jeweils erforderlichen Beilagen. Es müssen somit stets das Formular E 6 und sämtliche der jeweils erforderlichen Beilagen eingereicht werden.

Folgende Beilagen können zur Feststellungserklärung (E 6) abgegeben werden:

Einkünfte aus			
Land- Forstwirtschaft	selbständiger Arbeit	Gewerbebetrieb	Vermietung und Verpachtung
E 6a, E 6a-1, E 61 oder E 6c	E 6a, E 6a-1, E 61	E 6a, E 6a-1, E 61	E 6b, E 61

1 Nichtausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG dürfen aus den Einkünften nicht ausgeschieden werden und müssen bei den Kennzahlen **341, 342** bzw. **371** angeführt werden. Verrechenbare Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG aus Vorjahren dürfen die Einkünfte nicht kürzen, sie sind bei den Kennzahlen **332, 346** bzw. **372** einzutragen.

2 Ist das Ergebnis (Überschuss/Verlust) aus einer weiteren Beteiligung auf die Beteiligten nach dem **angemerkten Beteiligungsverhältnis** zu verteilen, ist es im Punkt 4b auszuweisen. In diesem Fall darf das Beteiligungsergebnis ⇒

⇒ nicht in Punkt 4a enthalten sein; eine eigene nur das Beteiligungsergebnis betreffende Beilage E 6b ist nicht auszufüllen.

Ist das Beteiligungsergebnis (Überschuss/Verlust) auf die Beteiligten **nicht** nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis zu verteilen, ist dies in der Beilage E 61 (Ankreuzkästchen bei Kennzahl **370**) bekannt zu geben. In diesem Fall ist das Ergebnis aus der/den Beilage(n) E 61 (Kennzahl **370**) **nicht** im Punkt 4b auszuweisen, sondern in die (eine) Beilage(n) E 6b (Kennzahl **9540**) zu übernehmen und als Teil des Ergebnisses der Beilage E 6b in den Punkt 4a zu übernehmen.

B) Erläuterungen zur Beilage E 6a

Grau unterlegte Passagen betreffen nur die Bilanzierung, sind somit für Mitunternehmerschaften mit Einnahmen-Ausgaben-Rechner ohne Belang. Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Wann ist die Beilage E 6a auszufüllen?

Die Beilage **E 6a** ist von Personengesellschaften/-gemeinschaften für die Gewinnermittlung im Rahmen der Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft (§ 21),
- selbständiger Arbeit (§ 22) oder
- Gewerbebetrieb (§ 23)

zu verwenden, wenn der Gewinn (Verlust) ermittelt wird durch:

- **Bilanzierung**
- **Vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**
- **Teilpauschalierung** nach § 17, sofern sie nicht die Land- und Forstwirtschaft betrifft (z.B. die gesetzliche Basispauschalierung, Kleinunternehmerpauschalierung, Gastgewerbepauschalierung, Handelsvertreterpauschalierung, Künstler/Schriftstellerpauschalierung, Drogistenpauschalierung oder die Pauschalierung nach der Verordnung betreffend nichtbuchführende Gewerbetreibende)
- **Vollpauschalierung** für **Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler**.

Wann ist die Beilage E 6a nicht auszufüllen?

Die Beilage E 6a **darf nicht** ausgefüllt werden, wenn

- die Mitunternehmerschaft land- und forstwirtschaftliche Einkünfte auf Grund der **land- und forstwirtschaftlichen (Teil- und/oder Voll) Pauschalierung** erzielt. In derartigen Fällen ist die Beilage **E 6c** zu verwenden.

Wieviele Beilagen E 6a sind abzugeben?

Da eine Mitunternehmerschaft, selbst wenn sie verschiedene Tätigkeiten ausübt, immer nur einen einzigen Betrieb hat (vgl. Rz 5832 EStR 2000), kann zu jeder Feststellungserklärung E 6 nur eine einzige Beilage E 6a (E 6a-1) ausgefüllt werden. Die Beilage E6a hat stets das Ergebnis des gesamten Betriebes zu erfassen. Sollte bei Papierabgabe mit der vorgesehenen Anzahl von sechs Beteiligten nicht das Auslangen gefunden werden, ist eine weitere Beilage E 6a abzugeben, in der aber **nur im Punkt 8 die restlichen Beteiligten** anzuführen sind. Auch für ausländische Betriebe ist eine Beilage E 6a auszufüllen. Ausländische Betriebsergebnisse eines inländischen Betriebes sind in der Beilage E 6a mitzuerfassen.

Unter welchen Voraussetzungen muss zur Feststellungserklärung (E6) nur eine Beilage E 6a abgegeben werden (keine zusätzliche Abgabe der Beilage E6a-1 erforderlich)?

Unter folgenden Voraussetzungen genügt die Abgabe der **Beilage E 6a** und es muss keine weitere Beilage E 6a-1 abgegeben werden:

1. An der Gesellschaft ist kein kapitalistischer Mitunternehmer iSd § 23a beteiligt (siehe dazu Punkt 2 zu E 6a-1) und
2. der Gewinn/Verlust aus der Beilage E6a ist auf die Beteiligten nach dem **angemerkten Beteiligungsverhältnis** zu verteilen und
3. ein Gewinnfreibetrag wird **nicht** beansprucht oder ein Gewinnfreibetrag ist **nicht** nachzuversteuern und
4. im Kalenderjahr endet nur **ein Wirtschaftsjahr** und
5. im Gewinn/Verlust ist kein Substanzgewinn betreffend

Betriebsgrundstücke enthalten, auf den der besondere Steuersatz anwendbar ist und

6. es liegt keine Anteilsveräußerung vor.
7. Die **Kleinunternehmerpauschalierung** wird nicht in Anspruch genommen.

Wenn eine der zuvor angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist, **muss** (zusätzlich zur Beilage E 6a) eine **Beilage E 6a-1** abgegeben werden.

1 Die **Kleinunternehmerpauschalierung** ist anwendbar für Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb mit Ausnahme von Einkünften aus einer Tätigkeit eines Gesellschafter/Geschäftsführers, eines Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Stiftungsvorstandes. Voraussetzung ist, dass im die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 für Kleinunternehmer anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil auch Umsätze erzielt wurden, die zu Einkünften führen, die von der Pauschalierung nicht betroffen sind (zB Umsätze aus einer Vermietung, die zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führt) oder weil auf die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs. 3 UStG 1994 verzichtet wurde.

Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer, zu erfassen in Kennzahl **9027**) und dem Betriebsausgabenpauschale (zu erfassen in Kennzahl **9039**). Das Pauschale beträgt 45% der Betriebseinnahmen. Abweichend davon beträgt es bei einem Dienstleistungsbetrieb 20% der Betriebseinnahmen.

Der maßgebende Pauschalsatz ist in der Dienstleistungsbetriebeverordnung, BGBl II Nr 615/2020, geregelt.

Neben den pauschalen Betriebsausgaben sind gezahlte Beiträge gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 (ua Pflichtversicherungsbeiträge, zu erfassen in Kennzahl **9926** der Beilage E 6a-1) und der Grundfreibetrag (zu erfassen in Kennzahl **9271** der Beilage E 6a-1) zu berücksichtigen.

Für Reise- und Fahrtkosten, denen ein als Betriebseinnahme zu erfassender Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht, ist gesetzlich durch die Erfassung als zusätzliche Betriebsausgaben gewährleistet, dass sie die den Gewinn nicht beeinflussen (wirtschaftliche Durchläufer); sie sind bei Ermittlung des Pauschales nicht zu berücksichtigen.

2 Bei Gewinnermittlung durch **Bilanzierung** (Betriebsvermögensvergleich) muss dem Finanzamt eine Abschrift der Vermögensübersicht (Jahresabschluss, Bilanz) und der Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt werden. Dies kann auch elektronisch erfolgen („E-Bilanz“).

Der Gewinn ist gemäß **§ 5** zu ermitteln, wenn nach § 189 des Unternehmensgesetzbuches (UGB) oder anderen bundesgesetzlichen Vorschriften Rechnungslegungspflicht besteht und Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23) erzielt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Bilanzierung nach § 5 EStG 1988 nicht vor, erfolgt die Bilanzierung gemäß **§ 4 Abs. 1**.

3 Gewinnermittlung durch **vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** bedeutet, dass keine Pauschalierung in Anspruch genommen wird und die Betriebsausgaben voll erfasst werden. Die Betriebseinnahmen sind entsprechend den Kennzahlen **9040 bis 9093** und die Betriebsausgaben entsprechend den Kennzahlen **9100 bis 9233** anzugeben. Die Kennzahl **9259** (pauschalierte Betriebsausgaben) darf nicht ausgefüllt werden.

4 Die Auswahl „USt-Bruttosystem“ oder „USt-Nettosystem“ ist bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder bei einer Pauschalierung, die einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung systematisch entspricht, stets anzugeben (siehe dazu unter Anm. 16.3 und 16.4). Sind sämtliche Umsätze unecht umsatzsteuerbefreit (zB **Kleinunternehmer**), ist „Bruttosystem“ anzukreuzen.

5 Bei Anwendung der **Basispauschalierung** werden die Betriebseinnahmen voll erfasst, die Betriebsausgaben jedoch pauschal mit **12%** oder **6%** des Umsatzes abgesetzt. Neben dem Pauschale dürfen nur abgesetzt werden:

- Ausgaben für Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutaten ,
- Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten),
- Ausgaben für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden (zB Auftragsfertigung von Waren),
- Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Selbstständigenvorsorge,
- Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht; diese Reise- und Fahrtkosten vermindern die für die Bemessung des Pauschales maßgeblichen Umsätze.

Alle anderen Betriebsausgaben sind durch das Betriebsausgabenpauschale abgedeckt, das in Kennzahl **9259** zu erfassen ist (siehe dazu Anm 44).

6 Die **Gastgewerbepauschalierung** können konzessionierte Gastgewerbebetriebe in Anspruch nehmen. Das **Grundpauschale (15%)** der Umsätze, mindestens 6.000 Euro) umfasst sämtliche Betriebsausgaben mit Ausnahme

- derjenigen, die von den beiden anderen Pauschalien abgedeckt sind und
- derjenigen, die auch bei Pauschalierung jedenfalls gesondert zu berücksichtigen sind.

Das **Mobilitätspauschale (2% bis 6%)** der Umsätze) umfasst

- sämtliche Kfz-Kosten und betriebliche Kosten für Nutzung anderer Verkehrsmittel sowie
- Reisekosten.

Das **Energie- und Raumpauschale (8%)** der Umsätze) umfasst alle Kosten aus Anlass der Nutzung von Räumlichkeiten. Der (gesamte) Pauschalbetrag ist in Kennzahl **9259** zu erfassen.

Daneben bleiben der Grundfreibetrag und bestimmte Betriebsausgaben voll abzugsfähig: Wareneinsatz, Löhne und Lohnnebenkosten, Sozialversicherungsbeträge, Aus- und Fortbildung von Arbeitnehmern, AfA, Instandhaltung und Instandsetzung, Miete und Pacht von Liegenschaften, Fremdmittelkosten. Nähere Informationen dazu finden Sie in den EStR 2000, Rz 4287ff).

7 Die **Drogistenpauschalierung** entspricht inhaltlich der Basispauschalierung, siehe dazu Anm. 5.

8 Nach der **Künstler/Schriftsteller-Pauschalierungsverordnung** können bestimmte Betriebsausgaben mit **12%** des Umsatzes, höchstens mit 8.725 Euro pauschal in Kennzahl **9259** berücksichtigt werden.

Vom Pauschale sind erfasst: Aufwendungen für übliche technische Hilfsmittel (insb. Computer, Tonträger inklusiv der Aufnahme- und Abspielgeräte); Aufwendungen für Telefon und Büromaterial; Aufwendungen für Fachliteratur und Eintrittsgelder; betrieblich veranlasste Aufwendungen

für Kleidung, Kosmetika und sonstige Aufwendungen für das äußere Erscheinungsbild; Tagesgelder; Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume (insb. Arbeitszimmer, Atelier, Tonstudio, Probenräume); Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden; üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben. Die vom Pauschale nicht erfassten Ausgaben sind in den jeweiligen Kennzahlen einzutragen.

9 Nach der **Handelsvertreterpauschalierung** können bestimmte Betriebsausgaben mit **12%** des Umsatzes, höchstens mit 5.825 Euro pauschal in Kennzahl **9259** berücksichtigt werden.

Vom Pauschale sind erfasst: Tagesgelder; Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume (insb. Lager- und Kanzleiräumlichkeiten); Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden; üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben wie zB Trinkgelder. Die vom Pauschale nicht erfassten Ausgaben sind in den jeweiligen Kennzahlen einzutragen.

10 Durch die **Sportlerpauschalierungsverordnung** sind bei international tätigen Sportlern, die in Österreich (auf Grund ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes) unbeschränkt steuerpflichtig sind und die im Kalenderjahr überwiegend im Rahmen von Sportveranstaltungen (Wettkämpfen, Turnieren) im Ausland auftreten, auf Antrag die in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte aus der sportlichen Tätigkeit einschließlich der Werbetätigkeit mit 33% aller (in- und ausländischen) derartigen Einkünfte anzusetzen. Die aus der Bemessungsgrundlage ausgeschiedenen Einkünfte (67%) sind jedoch bei Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen zu berücksichtigen (Eintragung in Kennzahl **440** im Formular E 1). Eine Anrechnung ausländischer Steuern von den pauschal ermittelten Einkünften ist ausgeschlossen.

Bei Inanspruchnahme der Pauschalierung sind die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in den jeweiligen Kennzahlen nur zu 33% zu erfassen; die auszuscheidenden 67% dürfen nicht in Kennzahl **9259** eingetragen werden.

11 Die Pauschalierungsverordnung für **nichtbuchführende Gewerbetreibende**, BGBl. Nr. 55/1990, sieht für insgesamt 54 Gewerbe jeweils einen branchenspezifischen Betriebsausgabenpauschalsatz vor. Daneben können folgende Betriebsausgaben berücksichtigt werden:

Wareneinkauf, Roh-, Hilfsstoffe, Halberzeugnisse und Zutaten (laut Wareneingangsbuch); Lohnaufwand (laut Lohnkonto), Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds; Abschreibungen; Ausgaben für Miete oder Pacht, Energie, Beheizung, Post und Telefon; abgeführte Umsatzsteuer (ausgenommen USt vom Eigenverbrauch) und Umsatzsteuer (Vorsteuer) für aktivierungspflichtige Aufwendungen; Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie der Grundfreibetrag.

12 Bitte geben Sie hier die Art Ihrer Tätigkeit in Form einer dreistelligen **Branchenkennzahl** (BKZ) an. In Bezug auf **Mischbetriebe** gilt Folgendes: Ein Mischbetrieb liegt vor, wenn mindestens 20% der betrieblichen Umsätze nicht der angeführten Branchenkennzahl zuzuordnen sind. In diesem Fall ist die Branchenkennzahl der überwiegenden Umsätze und das Vorliegen eines Mischbetriebes anzugeben.

Die Branchenkennzahlen (BKZ) wurden aus der ÖNACE 2008 (österreichische Version der NACE = europäische Wirtschaftstätigkeitenklassifikation) abgeleitet.

Die dreistellige Branchenkennzahl entspricht den ersten drei Ziffern (mit führender Null) der ÖNACE. In der Regel kann diese aus der Mitteilung der Bundesanstalt Statistik Österreich ersehen werden, sodass eine Zuordnung einfach erfolgen kann.

In der 2. Spalte (WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN) der folgenden Tabelle finden Sie den jeweils entsprechenden Text der dieser dreistelligen Branchenkennzahl zugeordneten Wirtschaftstätigkeit.

Sollte ausnahmsweise keine Mitteilung der Statistik Österreich vorhanden sein, ist eine gezielte Zuordnung einer Tätigkeit zur Branchenkennzahl auf www.statistik.at im Bereich „Klassifikationen - Klassifikationsdatenbank - Wirtschaftszweige - ÖNACE 2008 - anzeigen“ möglich.

In der Anzeige kann anhand der Struktur der ÖNACE gesucht werden.

Unter „Downloads“ steht ein Alphabetikum zum Herunterladen zur Verfügung. Sie finden dort unter "Suche" alle Wirtschaftstätigkeiten (Berufe) der ÖNACE in einem ca. 29.000 Begriffe umfassenden Verzeichnis. Der dadurch gefundene Code, bestehend aus einer Buchstaben- und Zahlenkombination, ermöglicht die Zuordnung zur richtigen Branchenkennzahl.

Beispiel: „Süßwasserfischerei“ – ÖNACE-Code „A 03.12“ entspricht BKZ 031 (Fischerei) oder „Rauchfangkehrerinnen und -kehrer“ – ÖNACE-Code „N 81.22-1“ entspricht BKZ 812 (Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln).

Die Wirtschaftstätigkeiten sind in der nachstehenden Tabelle in Abschnitte gegliedert.

BKZ	WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
011	Anbau einjähriger Pflanzen
012	Anbau mehrjähriger Pflanzen
013	Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken
014	Tierhaltung
015	Gemischte Landwirtschaft
016	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen
017	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten
021	Forstwirtschaft
022	Holzeinschlag
023	Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz)
024	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag
031	Fischerei
032	Aquakultur
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
051	Steinkohlenbergbau
052	Braunkohlenbergbau
061	Gewinnung von Erdöl
062	Gewinnung von Erdgas
071	Eisenerzbergbau
072	NE-Metallerzbergbau
081	Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin
089	Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden (anderweitig nicht genannt)
091	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas
099	Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden
C	Herstellung von Waren
101	Schlachten und Fleischverarbeitung
102	Fischverarbeitung
103	Obst- und Gemüseverarbeitung
104	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten
105	Milchverarbeitung
106	Mahl- und Schälsmühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
107	Herstellung von Back- und Teigwaren
108	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln
109	Herstellung von Futtermitteln
110	Getränkeherstellung
120	Tabakverarbeitung
131	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
132	Weberei
133	Veredlung von Textilien und Bekleidung
139	Herstellung von sonstigen Textilwaren

BKZ	WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN
141	Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)
142	Herstellung von Pelzwaren
143	Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff
151	Herstellung von Leder und Lederwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung)
152	Herstellung von Schuhen
161	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke
162	Herstellung von sonstigen Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)
171	Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
172	Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe
181	Herstellung von Druckerzeugnissen
182	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
191	Kokerei
192	Mineralölverarbeitung
201	Herst. v. chem. Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbind.; Kunststoffen u. synthet. Kautschuk in Primärformen
202	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln
203	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitt
204	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen
205	Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen
206	Herstellung von Chemiefasern
211	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
212	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen
221	Herstellung von Gummiwaren
222	Herstellung von Kunststoffwaren
231	Herstellung von Glas und Glaswaren
232	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
233	Herstellung von keramischen Baumaterialien
234	Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen
235	Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips
236	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips
237	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen (anderweitig nicht genannt)
241	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
242	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
243	Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl
239	Herst. v. Schleifkörpern u. Schleifmitteln auf Unterlage sowie sonst. Erzeugnissen aus nicht metall. Mineralien (anderweitig nicht genannt)
244	Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen
245	Gießereien
251	Stahl- und Leichtmetallbau
252	Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen
253	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)
254	Herstellung von Waffen und Munition
255	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen
256	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik (anderweitig nicht genannt)
257	Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen
259	Herstellung von sonstigen Metallwaren
261	Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten
262	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
263	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik
264	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik
265	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren
266	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten
267	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten
268	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern
271	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen
272	Herstellung von Batterien und Akkumulatoren
273	Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial
274	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten
275	Herstellung von Haushaltsgeräten
279	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten (anderweitig nicht genannt)
281	Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen
282	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen
283	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen
284	Herstellung von Werkzeugmaschinen
289	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige

BKZ	WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN
291	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren
292	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern
293	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen
301	Schiff- und Bootsbau
302	Schienenfahrzeugbau
303	Luft- und Raumfahrzeugbau
304	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen
309	Herstellung von Fahrzeugen (anderweitig nicht genannt)
310	Herstellung von Möbeln
321	Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen
322	Herstellung von Musikinstrumenten
323	Herstellung von Sportgeräten
324	Herstellung von Spielwaren
325	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien
329	Herstellung von Erzeugnissen (anderweitig nicht genannt)
331	Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen
332	Installation von Maschinen und Ausrüstungen (anderweitig nicht genannt)
D	Energieversorgung
351	Elektrizitätsversorgung
352	Gasversorgung
353	Wärme- und Kälteversorgung
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
360	Wasserversorgung
370	Abwasserentsorgung
381	Sammlung von Abfällen
382	Abfallbehandlung und -beseitigung
383	Rückgewinnung
390	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
F	Bau
411	Erschließung von Grundstücken; Bauträger
412	Bau von Gebäuden
421	Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken
422	Leitungstiefbau und Kläranlagenbau
429	Sonstiger Tiefbau
431	Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten
432	Bauinstallation
433	Sonstiger Ausbau
439	Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
451	Handel mit Kraftwagen
452	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen
453	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
454	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
461	Handelsvermittlung
462	Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren
463	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren
464	Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern
465	Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik
466	Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör
467	Sonstiger Großhandel
469	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt
471	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)
472	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
473	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)
474	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)
475	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)
476	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)
477	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)
478	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten
479	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten
H	Verkehr und Lagerei
491	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr
492	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr
493	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr

BKZ	WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN
494	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte
495	Transport in Rohrfernleitungen
501	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt
502	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt
503	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
504	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt
511	Personenbeförderung in der Luftfahrt
512	Güterbeförderung in der Luftfahrt und Raumtransport
521	Lagerei
522	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
531	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern
532	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste
I	Beherbergung und Gastronomie
551	Hotels, Gasthöfe und Pensionen
552	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
553	Campingplätze
559	Sonstige Beherbergungsstätten
561	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.
562	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
563	Ausschank von Getränken
J	Information und Kommunikation
581	Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
582	Verlegen von Software
591	Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb, Kinos
592	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien
601	Hörfunkveranstalter
602	Fernsehveranstalter
611	Leistungsgebundene Telekommunikation
612	Drahtlose Telekommunikation
613	Satellitentelekommunikation
619	Sonstige Telekommunikation
620	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
631	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale
639	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
641	Zentralbanken und Kreditinstitute
642	Beteiligungsgesellschaften
643	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen
649	Sonstige Finanzierungsinstitutionen
651	Versicherungen
652	Rückversicherungen
653	Pensionskassen und Pensionsfonds
661	Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
662	Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten
663	Fondsmanagement
L	Grundstücks- und Wohnungswesen
681	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
682	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen
683	Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
691	Rechtsberatung
692	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung
701	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben
702	Public-Relations- und Unternehmensberatung
711	Architektur- und Ingenieurbüros
712	Technische, physikalische und chemische Untersuchung
721	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin
731	Werbung
732	Markt- und Meinungsforschung
722	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts-, Sozial-, Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften
741	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design
742	Fotografie und Fotolabors
743	Übersetzen und Dolmetschen

BKZ	WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN
749	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.
750	Veterinärwesen
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
771	Vermietung von Kraftwagen
772	Vermietung von Gebrauchsgütern
773	Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen
774	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)
781	Vermittlung von Arbeitskräften
782	Befristete Überlassung von Arbeitskräften
783	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften
791	Reisebüros und Reiseveranstalter
799	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
801	Private Wach- und Sicherheitsdienste
802	Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen
803	Detekteien
811	Hausmeisterdienste
812	Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln
813	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen
821	Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops
822	Call Centers
823	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
829	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
841	Öffentliche Verwaltung
842	Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Justiz, öffentliche Sicherheit und Ordnung
843	Sozialversicherung
P	Erziehung und Unterricht
851	Kindergärten und Vorschulen
852	Volksschulen
853	Weiterführende Schulen
854	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht
855	Sonstiger Unterricht
856	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht
Q	Gesundheits- und Sozialwesen
861	Krankenhäuser
862	Arzt- und Zahnarztpraxen
869	Gesundheitswesen a. n. g.
871	Pflegeheime
872	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.
873	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime
879	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
881	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter
889	Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
900	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
910	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
920	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
931	Erbringung von Dienstleistungen des Sports
932	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
941	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
942	Arbeitnehmervereinigungen
949	Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.
951	Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten
952	Reparatur von Gebrauchsgütern
960	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
T	Private Haushalte, Tätigkeiten durch private Haushalte
970	Private Haushalte mit Hauspersonal
981	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
982	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
990	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

13 Steuerpflichtige, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenzen des § 189 UGB **nicht mehr rechnungslegungs-pflichtig** sind und Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23) beziehen, können beantragen, die Gewinnermittlung nach § 5 EStG 1988 fortzuführen. Der Antrag ist für das Jahr zu stellen, in dem das Wirtschaftsjahr endet, für das erstmalig keine Rechnungslegungspflicht besteht. Der Antrag bindet den Steuerpflichtigen bis zum Widerruf; in diesem Fall ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen. Durch Wiedereintritt in die Rechnungslegungspflicht nach § 189 UGB erlischt er automatisch.

14 Die Gewinnermittlung im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erfolgt für ein **Wirtschaftsjahr**. Geben Sie daher bitte den Beginn und das Ende des Wirtschaftsjahres taggenau an. Nur wenn ein zweites Wirtschaftsjahr im selben Kalenderjahr endet, geben Sie auch den Beginn und das Ende des zweiten Wirtschaftsjahres an. In diesem Fall muss jedenfalls eine **Beilage E6a-1** ausgefüllt werden und in dieser der Gewinn/Verlust für jedes Wirtschaftsjahr angegeben werden.

15 Zu „Gewinnermittlung“

15.1 Bei **bilanzierenden Mitunternehmerschaften** mit Gewinnermittlung nach § 5 müssen die hier einzutragenden Erträge und Aufwendungen den Ansätzen der Gewinn und Verlustrechnung laut Unternehmensbilanz entsprechen. Allfällige Korrekturen sind unter „4. Korrekturen und Ergänzungen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ vorzunehmen.

15.2 Bei **bilanzierenden Mitunternehmerschaften** mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 können die hier einzutragenden Erträge und Aufwendungen den Ansätzen der Gewinn- und Verlustrechnung einer Unternehmensbilanz entsprechen. Allfällige Korrekturen sind diesfalls unter „4. Korrekturen und Ergänzungen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ vorzunehmen. Es können hier aber auch sämtliche Erträge und Aufwendungen mit den steuerlich maßgebenden Werten angesetzt werden. In diesem Fall sind diesbezüglich keine Korrekturen mehr vorzunehmen.

15.3 Für Mitunternehmerschaften mit **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** bestehen folgende beiden Möglichkeiten der Eintragung unter „3. Gewinnermittlung“:

15.3.1 Grundsätzlich sind die hier einzutragenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben mit den **steuerlich** maßgeblichen Werten einzutragen. Korrekturen unter „4. Korrekturen und Ergänzungen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ sind nicht vorzunehmen.

15.3.2 Werden bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die hier einzutragenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nicht mit den steuerlich maßgeblichen Werten eingetragen, sind die dann notwendigen Korrekturen unter „4. Korrekturen und Ergänzungen des Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)“ vorzunehmen.

15.4 **Bilanzierende Mitunternehmerschaften** haben, soweit Konten des **Österreichischen Einheitskontenrahmens (EKR)** angesprochen sind, nur die auf den ausdrücklich bezeichneten Konten zu erfassenden Aufwendungen/Erträge oder Bilanzposten unter den entsprechenden Kennzahlen zu berücksichtigen. Erträge, die nicht in den dafür vorgesehenen besonderen Kennzahlen zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9090** einzutragen. Aufwendungen,

die nicht in den dafür vorgesehenen besonderen Kennzahlen zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9230** einzutragen.

15.5 Mitunternehmerschaften mit **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** haben Betriebseinnahmen, die nicht in den dafür vorgesehenen besonderen Kennzahlen zu erfassen sind, in Kennzahl **9090** einzutragen. Betriebsausgaben, die nicht in den dafür vorgesehenen besonderen Kennzahlen zu erfassen sind, sind in Kennzahl **9230** einzutragen.

15.6 Erträge/Betriebseinnahmen und Aufwendungen/Betriebsausgaben sind grundsätzlich **ohne Vorzeichen** einzugeben. Damit werden Erträge/Betriebseinnahmen als positive Werte und Aufwendungen/Betriebsausgaben als negative Werte erfasst. Sollte sich unter den Erträgen/Betriebseinnahmen bzw. Aufwendungen/Betriebsausgaben bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergeben (z.B. bei Aufwands/Erlösberichtigungen), ist bei der entsprechenden Kennzahl ein negatives Vorzeichen ("-") einzugeben.

Zu „Erträge/Betriebseinnahmen“

16 Kennzahl 9040: Erlöse (Waren-/Leistungserlöse) ohne § 109a EStG 1988 – EKR 40 - 44 – einschließlich Eigenverbrauch (Entnahmewert von Umlaufvermögen)

16.1 In der Kennzahl **9040** sind von **bilanzierenden Mitunternehmerschaften** erzielte Umsatzerlöse (ohne Umsatzsteuer, EKR 400 - 439, siehe dazu Anm. 16.5) nach Abzug von Erlösschmälerungen (EKR 440 - 449, siehe dazu Anm. 16.6) einzutragen. Inlandserlöse, die in einer Mitteilung nach § 109a erfasst sind, sind nur in Kennzahl **9050** einzutragen.

16.2 Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier im Inland erzielte (zugeflossene) Umsatzerlöse (siehe dazu unter Anm. 16.5) nach Abzug von Erlösschmälerungen (siehe dazu Anm. 16.6) einzutragen. Inlandserlöse, die in einer Mitteilung nach § 109a erfasst sind, sind nur in Kennzahl **9050** einzutragen. Einnahmen-Ausgaben-Rechner können hinsichtlich der Umsatzsteuer die Brutto- oder Nettomethode wählen (vgl. dazu insbesondere Rz 744 bis 762 EStR 2000).

16.3 Beim **USt-Bruttosystem** ist die von einem Einnahmen-Ausgaben-Rechner in Rechnung gestellte Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Vereinnahmung als Betriebseinnahme und im Zeitpunkt der Abfuhr an das Finanzamt als Betriebsausgabe zu behandeln. Die dem Einnahmen-Ausgaben-Rechner von seinen Vorlieferanten in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge sind im Zeitpunkt der Bezahlung Betriebsausgaben und im Zeitpunkt der Verrechnung mit dem Finanzamt Betriebseinnahmen. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind somit inklusive Umsatzsteuer anzusetzen (**USt-Bruttodarstellung**, siehe unten). Bei Anschaffung (Herstellung) von aktivierungspflichtigen Anlagegütern sind die abziehbaren Vorsteuern von den Anschaffungs- (Herstellungs-)Kosten, die im Wege der AfA abzusetzen sind, zu trennen. Die Summe der im Veranlagungsjahr bezahlten USt-Zahllasten ist eine Betriebsausgabe (einzutragen in Kennzahl **9230**), die Summe allfälliger USt-Gutschriften stellt eine in Kennzahl **9090** einzutragende Betriebseinnahme dar. Ergeben sich sowohl USt-Zahllasten als auch USt-Gutschriften, ist eine Saldierung vorzunehmen; bei einem Gutschriftenüberhang ist dieser in Kennzahl **9090**, bei einem Zahllastenüberhang ist dieser in Kennzahl **9230** einzutragen. Im Fall des USt-Bruttosystems bestehen **zwei** Möglichkeiten der Darstellung, nämlich die

- **Bruttodarstellung** (siehe oben) und die
- **Nettodarstellung** der Betriebseinnahmen/-ausgaben mit gesondertem USt-Ausweis (siehe dazu Anm. 22).

16.4 Beim **USt-Nettosystem** bleibt die Umsatzsteuer, die als durchlaufender Posten (§ 4 Abs. 3 dritter Satz) behandelt wird, sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabe-seite außer Ansatz. Alle Einnahmen und vorsteuerabzugs-fähigen Ausgaben werden daher nur netto angesetzt. Das Nettosystem ist nur bei solchen Steuerpflichtigen zulässig, bei denen die Umsatzsteuer grundsätzlich Durchlaufcharakter haben kann. Die Nettoverrechnung ist damit nicht möglich:

- In Fällen, in denen ein/e UnternehmerIn unecht steuerbefreite Umsätze tätigt, die mit nicht abziehbaren Vorsteuern zusammenhängen (z.B. Kleinunternehmer unter 30.000 Euro Jahresumsatz, § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994).
- In Fällen der Inanspruchnahme einer Vorsteuerpauschalierung, ausgenommen, wenn die Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 in Anspruch genommen und gleichzeitig die Pauschalierung nach § 17 Abs. 1 bis 3 EStG 1988 (Kennzahl **9230**) angewendet wird.

Nebengebühren der Umsatzsteuer, wie Säumniszuschläge und Stundungszinsen, bleiben auch bei der Nettomethode als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Anlagegüter sind, wenn die Vorsteuer abzugsfähig ist, mit den Nettowerten in das Anlageverzeichnis (§ 7 Abs. 3) aufzunehmen. Ist die Vorsteuer nicht abzugsfähig, ist sie als Teil der Anschaffungs-(Herstellungs-)Kosten zu behandeln. Betriebsausgaben stellen nur die verausgabten Nettobeträge dar, die Umsatzsteuer für Umlaufgüter ist außer Ansatz zu lassen. Hat die Umsatzsteuer keinen Durchlaufcharakter (z.B. im Zusammenhang mit Pkws), ist sie bei der Verausgabung als Betriebsausgabe abzuziehen. Alle Einnahmen- und Ausgabenpositionen, die aus der Umsatzsteuerverrechnung mit dem Finanzamt resultieren, bleiben unberücksichtigt: Umsatzsteuergutschriften sind keine Betriebseinnahmen, die an das Finanzamt entrichteten Zahlungen keine Betriebsausgaben. Entnahmen sind, wie beim Bruttosystem, netto anzusetzen. Eine Korrektur der Zahllast um die darin enthaltene Eigenverbrauchs-Umsatzsteuer ist nicht erforderlich.

16.5 Umsatzerlöse sind die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Unternehmerin/des Unternehmers typischen Erlöse aus dem Verkauf und der Nutzungsüberlassung von Erzeugnissen und Waren sowie aus Dienstleistungen. Weiters gehören dazu insbesondere Erlöse aus dem betriebs-typischen Verkauf von Schrott, Abfallprodukten, nicht mehr benötigten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Erträge aus Beteiligungen an Arbeitsgemeinschaften (z.B. Baugewerbe). Miet- und Pachteinahmen, Lizenzen und Provisionen sind nur dann hier zu erfassen, wenn sie betriebstypisch sind. Handelt es sich um gelegentlich und in geringem Umfang anfallende Erlöse, gehören sie in Kennzahl **9090**.

16.6 Erlösschmälerungen sind insbesondere Kundenskonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte, Bonifikationen, Treueprämien, rückgewährte Entgelte für Retourwaren und Mängel.

17 Kennzahl 9050: Betriebseinnahmen/Erträge, für die eine Mitteilung nach § 109a EStG 1988 ausgestellt wurde, EKR 40 - 44

Hier sind bei der jeweiligen Veranlagung zu erfassende Erträge/Betriebseinnahmen, für die eine Mitteilung nach § 109a ausgestellt wurde, einzutragen. Der gesonderte Ausweis ergibt sich aus § 4 der zu § 109a ergangenen Verordnung BGBl II Nr. 417/2001. Informationen zur Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG 1988 entnehmen Sie bitte den Rz 8300ff der EStR 2000 sowie dem „Steuerbuch“ (zu finden unter <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen>).

18 Kennzahl 9060: Anlagenerlöse/Entnahmewerte von Anlagevermögen, EKR 460 - 462 vor allfälliger Auflösung auf 463 - 465 bzw. 783

18.1 Hier haben **bilanzierende Mitunternehmerschaften** Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen (EKR 460 - 462), ausgenommen Finanzanlagen, vor allfälliger Auflösung auf EKR 463 - 465 bzw. EKR 783 einzutragen.

18.2 Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier Betriebseinnahmen aus dem Abgang (Verkauf, Entnahme) von Anlagevermögen einzutragen.

18.3 In der Kennzahl **9060** sind nur Erlöse aus dem **Verkauf** oder der **Entnahme** von Anlagevermögen zu erfassen. Versicherungsentschädigungen sind in Kennzahl **9090** einzutragen.

18.4 Entnahmen von Anlagegütern sind mit dem maßgeblichen Entnahmewert anzusetzen. Der unternehmensrechtliche Entnahmewert kann vom steuerlichen abweichen. Sofern nicht bereits der steuerlich maßgebende Wert hier erfasst wird, sind allfällige Korrekturen unter Punkt 4 vorzunehmen.

19 Kennzahl 9070: Aktivierte Eigenleistungen, EKR 458 - 459

19.1 Diese Kennzahl ist nur von **Bilanzierern** auszufüllen. Einzutragen sind hier aktivierte Eigenleistungen für selbst hergestellte körperliche Anlagen und für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes.

19.2 Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind selbst hergestellte körperliche Anlagegüter mit den Herstellungskosten in das Anlageverzeichnis (§ 7 Abs. 3) aufzunehmen, sofern nicht – bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (§ 13, siehe Kennzahl **9130** und Rz 3893 der EStR 2000) - von der Möglichkeit der Sofortabsetzung Gebrauch gemacht wird. Die Betriebsausgaben zu den Kennzahlen **9100** bis **9230** sind entsprechend den Herstellungskosten zu korrigieren. Die Herstellungskosten sind bei abnutzbaren Anlagegütern im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA, § 7) abzusetzen. Die AfA ist in Kennzahl **9130** zu erfassen.

20 Kennzahl 9080: Bestandsveränderungen, EKR 450 - 457

20.1 Diese Kennzahl ist **nur von bilanzierenden Mitunternehmerschaften** auszufüllen. Diese haben hier Veränderungen des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen zu erfassen. Bestandserhöhungen sind ohne Vorzeichen, Bestandsverminderungen mit negativem Vorzeichen anzugeben.

20.2 Nicht hier zu erfassen sind Wertänderungen infolge unüblicher Abschreibungen (vgl. § 231 Abs. 2 Z 7 lit. b UGB, zu erfassen in Kennzahl **9140**) und Bestandsveränderungen mit außerordentlichem Charakter (vgl. § 233 UGB, zu erfassen in Kennzahl **9090** als „außerordentliche Erträge“ bzw. Kennzahl **9230** als „außerordentliche Aufwendungen“).

20.3 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben Bestandsveränderungen nicht zu erfassen.

21 Kennzahl 9090: Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (inklusive Finanzerträge)

21.1 Bilanzierende Mitunternehmerschaften haben hier die Summe sämtlicher im Wirtschaftsjahr angefallener Erträge mit Ausnahme der in Kennzahlen **9040** bis **9080** zu

erfassenden einzutragen. Darunter fallen insbesondere Erträge aus der Zuschreibung zum Anlagevermögen (EKR 466 - 467, 820), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (EKR 470 - 479), übrige betriebliche Erträge (EKR 480 - 499) sowie sämtliche Finanzerträge (EKR 8). Als übrige betriebliche Erträge (EKR 480 - 499) sind sämtliche nicht in den Kontengruppen 40 - 47 gebuchten Erträge zu erfassen, wie insbesondere Erlöse aus Geschäften, die nicht als Umsatzerlöse ausgewiesen werden dürfen, Zahlungseingänge auf früher ausgebuchte Forderungen, Schuldnachlässe, Erträge aus der Auflösung von Forderungswertberichtigungen, Kursgewinne aus Fremdwährungstransaktionen, Erträge aus Sozialeinrichtungen, Erträge aus nicht betriebs-typischen Geschäften und Leistungen (z.B. Einnahmen aus Wohnungsvermietung und aus nicht betriebsstypischen Pacht- und Lizenzverträgen), Aufwands- und Schadenersätze, Ausbuchung unbezahlter und verjährter Verbindlichkeiten, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, soweit sie nicht bei Investitionen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen sind.

21.2 Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben hier die Summe aller (im Kalenderjahr zugeflossenen) Betriebseinnahmen mit Ausnahme der in den Kennzahlen **9040, 9050** und **9060** einzutragenden Betriebseinnahmen einzutragen. Zur Behandlung der Umsatzsteuer siehe Anm. 16.3 und 16.4.

21.3 Endbesteuerungsfähige inländische **Kapitalerträge** sowie ausländische Kapitalerträge, die mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden können, sind in der Kennzahl **9090** zu erfassen. Gleiches gilt für realisierte Wertsteigerungen von betrieblichem Kapitalvermögen und Einkünften aus Derivaten, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist.

21.4 Substanzgewinne/-verluste betreffend **Betriebsgrundstücke**, die mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden können, sind im festzustellenden Ergebnis der Mitunternehmerschaft zu erfassen. In einem solchen Fall ist zusätzlich die Beilage E 6a-1 zu verwenden.

22 Kennzahl 9093: Vereinnahmte USt bei USt-Bruttosystem

Diese Kennzahl darf nur bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit USt-Bruttosystem ausgefüllt werden, wenn von der **Nettodarstellung** der Betriebseinnahmen/-ausgaben mit gesondertem USt-Ausweis Gebrauch gemacht wird (siehe Anm. 16.3). In diesem Fall werden die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in den in Betracht kommenden Kennzahlen netto (ohne USt) angesetzt. Die vereinnahmte USt wird in der Kennzahl **9093**, die verausgabte (abzugsfähige oder nicht abzugsfähige) USt in der Kennzahl **9233** eingetragen. Die USt-Zahllast wird in Kennzahl **9230**, eine allfällige USt-Gutschrift in Kennzahl **9090** eingetragen.

Zu „Aufwendungen/Betriebsausgaben“

23 Kennzahl 9100: Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500 - 539, 580

23.1 Bilanzierende Mitunternehmerschaften haben hier zu erfassen:

- Wareneinsatz (EKR 500 - 509),
- Verbrauch von Rohstoffen (EKR 510 - 519),
- Verbrauch von bezogenen Fertig- und Einzelteilen (EKR 520 - 529),
- Verbrauch von Hilfsstoffen (EKR 530 - 539),
- nach Abzug von Skontoerträgen auf Materialaufwand (EKR 580).

23.2 Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier zu erfassen:

- Ausgaben für den Einkauf von Waren,
- Ausgaben für Rohstoffe,
- Ausgaben für Fertig- und Einzelteile,
- Ausgaben für Hilfsstoffe,
- nach Abzug von Skontoerträgen auf den Einkauf von Material.

Diese Ausgaben sind im Rahmen der gesetzlichen Basispauschalierung (§ 17 Abs. 1) gesondert absetzbar.

Soweit das Abzugsverbot für Umlaufvermögen gemäß § 4 Abs. 3 greift, darf keine Eintragung erfolgen.

23.3 Der Verbrauch (Einkauf) von Betriebsstoffen (EKR 540-549), Verbrauch (Einkauf) von Werkzeugen und anderen Erzeugungshilfsmitteln (EKR 550-559) und der Verbrauch (Einkauf) von Brenn- und Treibstoffen, Energie und Wasser (EKR 560-569) sind in Kennzahl **9230** zu erfassen.

24 Kennzahl 9110: Beigestelltes Personal (Fremdpersonal), EKR 570 - 579, 581, 750 - 753

24.1 Bilanzierende Mitunternehmerschaften haben hier Aufwendungen einzutragen, die auf den Konten „Sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ (EKR 570 - 579, siehe Anm. 23.3) nach Abzug von Skontoerträgen auf sonstige bezogenen Herstellungsleistungen (EKR 81) und „Aufwand für beigestelltes Personal“ (EKR 750 - 753) erfasst werden.

24.2 Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier Ausgaben für Fremdpersonal einzutragen. Die Anm. 24.3 und 24.4 gelten entsprechend. Nicht einzutragen sind jene Ausgaben für Fremdpersonal, die als Herstellungskosten von Anlagegütern zu „aktivieren“ (in das Anlageverzeichnis gemäß § 7 Abs. 3 aufzunehmen) sind.

24.3 „Sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ (für Bilanzierer: EKR 570 - 579) sind alle sonstigen bezogenen Herstellungsleistungen wie insbesondere Aufwendungen/Ausgaben für Materialbearbeitung, Materialveredelung, andere Werkleistungen und Beistellung von Personal im Herstellungsbereich.

24.4 „Aufwand für beigestelltes Personal“ (für Bilanzierer: EKR 750 - 753) umfasst Aufwendungen des Kontos 750 EKR. Provisionen an Dritte (für Bilanzierer: EKR 754 - 757) sind in Kennzahl **9190** zu erfassen.

25 Kennzahl 9120: Personalaufwand („eigenes Personal“), EKR 60 - 68

25.1 Bilanzierende Mitunternehmerschaften und **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** haben hier Aufwendungen/Ausgaben für Löhne und Gehälter sowie Lohnnebenkosten zu erfassen, nämlich:

- Löhne (für Bilanzierer: EKR 600 - 619, siehe Anm. 25.2),
- Gehälter (für Bilanzierer: EKR 620 - 639, siehe Anm. 25.3),
- Aufwendungen für Abfertigungen (für Bilanzierer: EKR 640 - 644, siehe Anm. 25.4),
- Aufwendungen für Altersversorgung (für Bilanzierer: EKR 645 - 649, siehe Anm. 25.4),
- gesetzlicher Sozialaufwand ArbeiterInnen (für Bilanzierer: EKR 650 - 655, siehe Anm. 25.5),
- gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte (für Bilanzierer: EKR 656 - 659, siehe Anm. 25.5),
- lohnabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (für Bilanzierer: EKR 660 - 665, siehe Anm. 25.6),
- gehaltsabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (für Bilanzierer: EKR 666 - 669, siehe Anm. 25.6) und
- sonstige Sozialaufwendungen (für Bilanzierer: EKR 670 - 689, siehe Anm. 25.7).

25.2 Als „Löhne“ (für Bilanzierer: EKR 600 - 619) werden Grundlöhne (Fertigungs-, Hilfslöhne, Vergütungen an vorübergehend beschäftigte Arbeitskräfte), Zulagen an LohnempfängerInnen (Überstundenzuschläge, Urlaubsablösen, Schichtzulagen, Erschwerniszulagen, Prämien und Provisionen) sowie Nichtleistungslöhne (Urlaubsablässe, Feiertagslöhne, Krankenentgelte, sonstige Abwesenheitslöhne, Urlaubs- und Weihnachtsremunerationen und andere Sonderzahlungen) erfasst. Auf Löhne entfallende Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge, die ausnahmsweise nicht von ArbeitnehmerInnen einbehalten werden (z.B. Nachforderungen anlässlich von Lohnsteuerprüfungen, die nicht auf den/die ArbeitnehmerIn überwält werden können), sind ebenfalls hier zu erfassen. Auch Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse sind hier anzuführen.

25.3 Als „Gehälter“ (für Bilanzierer: EKR 620 - 639) werden Grundgehälter, Mehrarbeitszuschläge, Urlaubsablösen, Prämien und Provisionen, 13. und 14. Gehalt und sonstige Sonderzahlungen erfasst. Das gleiche gilt für Jubiläumsaufwendungen, freiwillige Fahrtkosten- und Verpflegungszuschüsse sowie Sachbezugsleistungen. Auf Gehälter entfallende Lohnsteuerbeträge, die ausnahmsweise nicht von ArbeitnehmerInnen einbehalten werden (z.B. Nachforderungen anlässlich von Lohnsteuerprüfungen, die nicht auf den/die ArbeitnehmerIn überwält werden können), sind ebenfalls hier zu erfassen. Beiträge an eine Mitarbeitervorsorgekasse sind ebenfalls hier anzuführen. Nicht zu den Löhnen und Gehältern gehören Reisekostenersätze und Tages- und Nächtigungsgelder, die zum Ausgleich entstandener Aufwendungen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin auf Dienstreisen bezahlt werden. Diese sind in Kennzahl **9160** zu erfassen.

25.4 Als „Aufwendungen für Abfertigungen“ (für Bilanzierer: EKR 640 - 644) bzw. **„Aufwendungen für Altersversorgung“** (für Bilanzierer: EKR 645 - 649) sind sowohl Abfertigungs- und Pensionszahlungen als auch die Veränderung der Abfertigungsrückstellungen und - nur bei Bilanzierern - die Veränderung der Pensionsrückstellungen zu erfassen; ebenso Beiträge an Pensionskassen und sonstige Beiträge für die Altersversorgung der ArbeitnehmerInnen.

25.5 Als „gesetzlicher Sozialaufwand ArbeiterInnen“ (für Bilanzierer: EKR 650 - 655) und **„gesetzlicher Sozialaufwand Angestellte“** (für Bilanzierer: EKR 656 - 659) sind alle an die Sozialversicherungsträger abzuführenden Sozialaufwendungen (ArbeitgeberInnenanteile) einschließlich des Beitrages nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und des Wohnbauförderungsbeitrages zu erfassen.

25.6 Als „lohnabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge“ (für Bilanzierer: EKR 660 - 665) und **„gehaltsabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge“** (für Bilanzierer: EKR 666 - 669) sind alle sonstigen vom Entgelt abhängigen Abgaben und Pflichtbeiträge zu erfassen. Zu diesen gehören vor allem der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, die Kommunalsteuer sowie die Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahnabgabe).

Werden die Kommunalsteuer und die Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahnabgabe) von bilanzierenden Mitunternehmern unter „sonstige Steuern“ (EKR 710 - 719) erfasst, sind sie in Kennzahl **9230** einzutragen.

25.7 Als „sonstige Sozialaufwendungen“ (für Bilanzierer: EKR 670 - 689) sind freiwillige Sozialaufwendungen zu erfassen, die nicht dem/der einzelnen ArbeitnehmerIn als Entgeltsbestandteil zuzurechnen sind, wie Zuwendungen an

den Betriebsratsfonds und an Unterstützungskassen (nicht Pensionskassen), Aufwendungen für Betriebsausflüge, für Weihnachtsgeschenke an die ArbeitnehmerInnen und für verschiedene Betriebsveranstaltungen zum Wohle der Belegschaft. Aufwendungen, die durch Sozialeinrichtungen verursacht werden, sind unter den entsprechenden Aufwandsarten zuzuordnenden Kennzahlen zu erfassen (z.B. der Materialverbrauch der Werksküche in Kennzahl **9100**, die Instandhaltung der Küchenräumlichkeiten in Kennzahl **9150**).

26 Kennzahl 9130: Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter), EKR 700 - 708, soweit sie nicht in Kennzahl 9134 und/oder 9135 zu erfassen sind

26.1 Bilanzierer haben hier (planmäßige und außerplanmäßige) nicht in Kennzahl **9134** und/oder **9135** zu erfassende Abschreibungen auf das Anlagevermögen, ausgenommen Finanzanlagen (EKR 701 - 708) einzutragen. Weiters sind hier auch Abschreibungen auf aktivierte Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes (EKR 700) einzutragen. In Kennzahl **9130** sind sowohl die Dotierung als auch die Auflösung einer Bewertungsreserve (zB geringwertige Wirtschaftsgüter, Investitionszuschüsse, Übertragung § 12-Rücklage auf Bewertungsreserve) zu berücksichtigen.

26.2 Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind hier Abschreibungen auf das Anlagevermögen (§§ 7, 8) einschließlich vorzeitiger und beschleunigter Abschreibungen sowie sofort abgesetzte geringwertige Anlagegüter (§ 13) einzutragen. Geringwertige Anlagegüter sind solche, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 800 Euro nicht übersteigen. Sie können entweder über die AfA abgesetzt oder sofort abgeschrieben werden (Wahlrecht).

27 Degressive Absetzung für Abnutzung (§ 7 Abs. 1a)

Die Absetzung für Abnutzung kann auch in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30% erfolgen (**degressive Absetzung für Abnutzung**). Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden und ergibt den jeweiligen AfA-Jahresbetrag. Bestimmte Wirtschaftsgüter (zB Gebäude, nicht schadstofffreie Kfz, gebrauchte Wirtschaftsgüter, Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, siehe § 7 Abs. 1 a Z 1) sind von der degressiven AfA ausgenommen. Allfällige Korrekturen sind in Kennzahl **9268** vorzunehmen.

28 Beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a)

Ohne Nachweis der Nutzungsdauer beträgt die Absetzung für Abnutzung für **Gebäude**, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt worden sind:

- Im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung höchstens **7,5%**. Davon abweichend beträgt die Absetzung für Abnutzung für Gebäude, die für Wohnzwecke überlassen werden, höchstens **4,5%**.
- Im darauffolgenden Jahr beträgt die AfA höchstens **5%** und für Gebäude, die für Wohnzwecke überlassen werden, höchstens **3%**.

Die Regelung über die Halbjahres-AfA kommt nicht zur Anwendung. Allfällige Korrekturen sind in Kennzahl **9269** vorzunehmen.

29 Kennzahl 9140: Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen – EKR 709 – und Wertberichtigungen zu Forderungen

Diese Kennzahl ist **nur** von **bilanzierenden Mitunternehmern** auszufüllen. Diese haben hier - sowohl bei Bilanzierung gemäß § 5 als auch bei Bilanzierung gemäß § 4 Abs. 1 - Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen (EKR 709, § 231 Abs. 2 Z 7 UGB), einzutragen. Dotierungen von Wertberichtigungen zu Forderungen (EKR 208, 209, 213, 214, 218, 219, 223, 224, 228, 229, 248, 249) sind ebenfalls hier einzutragen. Auflösungen sind unter Kennzahl **9090** einzutragen. Zur Korrektur der Eintragung siehe Kennzahl **9250**.

30 Kennzahl 9142: Dotierung/Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, ist gem. § 6 Z 2 lit. a EStG 1988 eine pauschale Wertberichtigung von Forderungen unter den Voraussetzungen des § 201 Abs. 2 Z 7 UGB zulässig. Danach **muss die Bestimmung eines Wertes**, die nur auf Basis von Schätzungen möglich ist, auf einer umsichtigen Beurteilung beruhen (Grundsatz der verlässlichen Schätzung). Liegen statistisch ermittelbare Erfahrungswerte aus gleichgelagerten Sachverhalten vor, sind diese gemäß § 201 Abs. 2 Z 7 UGB bei der umsichtigen Beurteilung zu berücksichtigen (zB statistisch ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeiten), dh., sie müssen diesfalls in die Schätzung einfließen.

31 Kennzahl 9150: Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude, EKR 72

31.1 Bei **bilanzierenden Mitunternehmern** und bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier Aufwendungen/Ausgaben für Instandhaltung (siehe Anm. 27.2), soweit diese **Gebäude** betrifft, einzutragen. Instandhaltungen von anderen Wirtschaftsgütern sowie Aufwendungen für Reinigung durch Dritte, Entsorgung und Beleuchtung sind nicht hier einzutragen.

31.2 „Instandhaltungen“ umfassen alle Aufwendungen (Ausgaben), die dazu dienen, die Nutzbarkeit eines Gebäudes zu erhalten (Erhaltungsaufwand) und die nicht zu einer Wesensänderung des Gebäudes führen (in diesem Fall läge aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand vor). Erhaltungsaufwendungen sind ohne Unterscheidung in „Instandhaltungsaufwendungen im engeren Sinn“ und „Instandsetzungsaufwendungen“ (vgl. zum Begriff § 4 Abs. 7) hier einzutragen. Instandsetzungsaufwendungen gemäß § 4 Abs. 7 sind mit dem auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Fünftelbetrag zu erfassen. (siehe dazu Rz 1398 und Rz 6460ff der EStR 2000).

32 Kennzahl 9160: Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten), EKR 734 - 737

32.1 Bei **Bilanzierung** und **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier Reise- und Fahrtaufwendungen/-ausgaben (bei Bilanzierung: EKR 734 - 735), Tages- und Nächtigungsgelder (bei Bilanzierung: EKR 736 - 737) und Kilometergelder (bei PKW: 0,42 Euro pro Kilometer) einzutragen. Tatsächliche Kfz-Kosten sind in Kennzahl **9170** einzutragen.

32.2 Zum Reise- und Fahrtaufwand (bei Bilanzierung: EKR 734 - 735) gehören neben den unmittelbar an Reiseunter-

nehmerInnen bezahlten Aufwendungen auch Reisekosten (Tages- und Nächtigungsgelder) und Fahrtkostenvergütungen, soweit sie Ersatz für tatsächliche Aufwendungen darstellen (z.B. Kilometergelder).

32.3 Reisekosten umfassen den pauschalierten Verpflegungsmehraufwand (Tagesgeld: 26,40 Euro pro Tag, unter 12 Stunden 2,20 Euro pro angefangener Stunde, sofern die Reise mehr als 3 Stunden dauert) sowie die Kosten für Nächtigung, die entweder pauschal (15 Euro pro Nächtigung inklusive der Kosten für das Frühstück) oder in der nachzuweisenden Höhe geltend gemacht werden können (§ 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Z 4).

32.4 Bei Inanspruchnahme der Basispauschalierung sind Reise- und Fahrtkosten gesondert abzugsfähig, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht.

33 Kennzahl 9170: Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld), EKR 732 - 733

Bei **Bilanzierung** und **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier die **tatsächlichen** Kfz-Kosten (bei Bilanzierung: EKR 732 - 733) einzutragen. Werden die Kfz-Kosten über das Kilometergeld geltend gemacht (siehe dazu Rz 1612f EStR 2000), ist dieses in Kennzahl **9160** einzutragen. Tatsächliche Kfz-Kosten sind u.a. Instandhaltungsaufwendungen betreffend Kfz, Betriebsstoffe, Reparatur- und Servicekosten, Versicherungsprämien, Steuern. Nicht dazu gehören die AfA (einzutragen in Kennzahl **9130**) und Leasingaufwendungen/-ausgaben (einzutragen in Kennzahl **9180**).

34 Kennzahl 9180: Miet- und Pachtaufwand, Leasing, EKR 740 - 743, 744 - 747

Bei **Bilanzierung** und **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier der Aufwand bzw. die Ausgaben für Miete und Pacht (für Bilanzierer: EKR 740 - 743) sowie Leasing (für Bilanzierer: EKR 744 - 747) zu erfassen. Nicht hier einzutragen sind Aufwendungen/Ausgaben für Beheizung, Beleuchtung, für die Reinigung gemieteter Räume sowie Betriebskosten. Zu beachten ist, dass gemäß § 4 Abs. 6 Vorauszahlungen von Mietkosten von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern auf den Zeitraum der Vorauszahlung gleichmäßig zu verteilen sind, wenn sie nicht nur das laufende und das folgende Kalenderjahr betreffen (vgl. dazu Rz 1381ff EStR 2000). In derartigen Fällen ist der auf das Wirtschaftsjahr entfallende Jahresbetrag hier zu erfassen.

35 Kennzahl 9190: Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren, EKR 754 - 757, 748 - 749

Bei **Bilanzierung** und **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier Aufwendungen/Ausgaben für Provisionen an Dritte (für Bilanzierer: EKR 754 - 757) sowie Lizenzgebühren (EKR 748 - 749) zu erfassen.

36 Kennzahl 9200: Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder, EKR 765 - 769

Bei **Bilanzierung** und **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier Aufwendungen/Ausgaben für Werbung und Repräsentation (bei Bilanzierung: EKR 765 - 768) sowie Spenden und Trinkgelder (bei Bilanzierung: EKR 769) einzutragen. Soweit der unternehmensrechtliche Ansatz bzw. die Eintragung in dieser Kennzahl nicht dem steuerlich zulässigen Wert entspricht (zB § 20 Abs. 1 Z 3, siehe dazu Rz 4808 EStR 2000), sind die Korrekturen in der Kennzahl **9280** vorzunehmen.

37 Kennzahl 9210: Buchwert abgegangener Anlagen, EKR 782

Bei **Bilanzierung** und **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier die Summe der Buchwerte von im Wirtschaftsjahr abgegangenen Anlagen, ausgenommen Finanzanlagen (bei Bilanzierung EKR 782), einzutragen. Außerplanmäßige bzw. außerordentliche Abschreibungen (z.B. in Folge Zerstörung eines Anlagegutes, vgl. § 8 Abs. 4) sind in Kennzahl **9130** einzutragen.

38 Kennzahl 9220: Zinsen und ähnliche Aufwendungen, EKR 828 - 834

38.1 Bei Bilanzierung sind hier zu erfassen: Zinsen für betriebliche Bankkredite, Darlehen, Hypothekarkredite, Zuzahlungs- und Bereitstellungsprovisionen für einen Kredit bzw. Kreditrahmen, Überziehungsprovisionen, Frachtstundungsgebühren, Abschreibungen auf das aktivierte Disagio, Geldbeschaffungskosten, Wechseldiskonte, sofern diesen kein verrechenbarer Diskontertrag gegenübersteht, sowie gesondert in Rechnung gestellte Zinsen auf Lieferantenkredite. Wurde ein Disagio (Damnum) nicht aktiviert (§ 198 Abs. 7 UGB) oder wurden Geldbeschaffungskosten unternehmensrechtlich sofort abgesetzt, ist die dem § 6 Z 3 entsprechende Vorgangsweise (Korrektur) in der Kennzahl **9290** vorzunehmen.

38.2 Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind hier Ausgaben für die oben genannten Aufwendungen einzutragen. Zu beachten ist, dass gemäß § 4 Abs. 6 Vorauszahlungen von Fremdmittelkosten auf den Zeitraum der Vorauszahlung gleichmäßig zu verteilen sind, wenn sie nicht nur das laufende und das folgende Kalenderjahr betreffen (dazu Rz 1381ff EStR 2000). In derartigen Fällen ist der auf das Wirtschaftsjahr entfallende Jahresbetrag hier zu erfassen. Ein Disagio (Damnum) unterliegt beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner dem § 4 Abs. 6. Fallen nur Geldbeschaffungskosten an, welche die Freigrenze von 900 Euro (Rz 2464 EStR 2000) übersteigen, ist auch beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner § 6 Z 3 anzuwenden (zwingende Verteilung auf die Darlehenslaufzeit, Rz 2463 EStR 2000). In derartigen Fällen ist ebenfalls der auf das Wirtschaftsjahr entfallende Jahresbetrag hier zu erfassen.

39 Hier sind als Betriebsausgaben zu berücksichtigende Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter einzutragen, die beim Empfänger als Einkünfte aus Kapitalvermögen (Kennzahl **856** der Beilage E 1kv) oder – sollte es sich um eine betriebliche Beteiligung handeln – in der Kennzahl **9090** zu erfassen sind.

40 Kennzahl 9243, 9244, 9245, 9246 (betriebliche Spenden)

In den Kennzahlen **9243** bis **9246** sind Spenden einzutragen, die aus dem Betriebsvermögen an die bei den jeweiligen Kennzahlen genannten Spendenempfänger geleistet worden sind.

41 In Kennzahl **9261** sind Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung einzutragen (§ 4b).

42 In Kennzahl **9262** sind Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen (§ 4 c) einzutragen.

43 Kennzahl 9230: Übrige Aufwendungen/Betriebsausgaben (ohne pauschalisierte Betriebsausgaben), Kapitalveränderungen – Saldo

43.1 Bei Bilanzierung und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist hier die Summe sämtlicher im Kalenderjahr angefallener bzw. abgeflossener Betriebsausgaben mit Ausnahme derjenigen einzutragen, die in den besonderen Kennzahlen zu erfassen sind. Im Fall einer **Teilpauschalierung** ist der in Anspruch genommene Betriebsausgabenpauschbetrag nicht hier, sondern in Kennzahl **9259** zu erfassen.

44 Kennzahl 9233: Bezahlte USt für Lieferungen und Leistungen bei USt-Bruttosystem

Siehe Erläuterungen zu Anm. 21.

45 Kennzahl 9259: Pauschalisierte Betriebsausgaben

Hier ist bei Inanspruchnahme einer Pauschalierung der Pauschalbetrag für Betriebsausgaben einzutragen. **Keine** Eintragung ist hier in Fällen der Inanspruchnahme einer **land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung** vorzunehmen. In derartigen Fällen ist die Beilage E 1c (Einzelunternehmer/in) zu verwenden. **Keine** Eintragung ist hier auch in Fällen der Inanspruchnahme der **gewerblichen Vollpauschalierung** für Lebensmittel Einzel- und Gemischtwarenhandel vorzunehmen; in diesem Fall ist nur Punkt 6 der Erklärung auszufüllen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechnern, die von der Möglichkeit der **Basispauschalierung** nach § 17 Abs. 1 Gebrauch machen, haben hier das Betriebsausgabenpauschale von 6% bzw. 12 %, einzutragen. Bei Inanspruchnahme der Basispauschalierung dürfen zusätzlich zu der Kennzahl **9230** nur die Kennzahlen **9100, 9110, 9120, 9160** und **9225** eingetragen werden.

Die Basispauschalierung ist anwendbar, wenn der Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 220.000 Euro betragen hat. Bei Anwendung der Pauschalierung werden die Betriebseinnahmen voll erfasst, die Betriebsausgaben jedoch pauschal mit 12% des Umsatzes abgesetzt. Für folgende Einkünfte beträgt der Pauschalsatz nur 6% der Umsätze: Freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, einer Tätigkeit im Sinne des § 22 Z 2 (zB wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer/innen, Aufsichtsrätinnen/Aufsichtsräte) sowie Einkünfte aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit.

Neben dem Pauschale dürfen nur abgesetzt werden:

- Ausgaben für den Eingang an Waren, Rohstoffen, Halberzeugnissen, Hilfsstoffen und Zutatzen (einzutragen in Kennzahl **9100**),
- Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten, einzutragen in Kennzahl **9120**),
- Ausgaben für Fremdlöhne, soweit diese unmittelbar in Leistungen eingehen, die den Betriebsgegenstand des Unternehmens bilden (zB Auftragsfertigung von Waren, einzutragen in Kennzahl **9110**),
- Sozialversicherungsbeiträge (zu erfassen in Kennzahl **9225**) und
- Beiträge zur Selbständigenvorsorge (zu erfassen in Kennzahl **9225**),
- Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht (Kennzahl **9160**); diese Reise- und Fahrtkosten vermindern die für die Bemessung des Pauschales maßgeblichen Umsätze.

Alle anderen Betriebsausgaben sind durch das Betriebsausgabenpauschale abgedeckt. Dies trifft etwa zu auf Abschreibungen (§§ 7, 8 und 13), Restbuchwerte abgehender Anlagen, Fremdmittelkosten, Miete und Pacht, Post und Telefon, Betriebsstoffe (Brenn- und Treibstoffe), Energie und Wasser, Werbung, Rechts- und Beratungskosten, Provisionen (außer mengenabhängige Einkaufsprovisionen - siehe Rz 4117 EStR

2000), Büroausgaben, Prämien für Betriebsversicherungen, Betriebssteuern, Instandhaltung, Reinigung durch Dritte, Kraftfahrzeugkosten, Reisekosten (einschließlich Tages- und Nächtigungsgelder) oder Trinkgelder.

Wird das **USt-Nettosystem** gewählt (siehe oben Anm. 15.4), ist weder die auf Grund von Lieferungen oder sonstigen Leistungen geschuldete Umsatzsteuer noch die an andere Unternehmer/innen bezahlte Umsatzsteuer (Vorsteuer) noch eine Umsatzsteuerzahllast anzusetzen. Das Betriebsausgabenpauschale ist als Nettogröße zu werten. Ungeachtet des Umstandes, ob bei der Umsatzsteuer eine Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 gewählt worden ist oder die tatsächlichen Vorsteuern angesetzt worden sind, darf daher aus dem Betriebsausgabenpauschale keine Umsatzsteuer herausgerechnet werden.

Beim **USt-Bruttosystem** (siehe dazu Anm. 16.3) sind sowohl die auf Grund von Lieferungen oder sonstigen Leistungen geschuldete Umsatzsteuer (in Kennzahl **9040** oder **9050** oder – bei USt-Nettodarstellung – in Kennzahl **9093**) als auch die an andere Unternehmer/innen bezahlte Vorsteuer (in Kennzahlen **9100** und hinsichtlich von Fremdleistungen gegebenenfalls Kennzahl **9110** oder – bei USt-Nettodarstellung – in Kennzahl **9233**) zu berücksichtigen. Eine USt-Zahllast ist in Kennzahl **9230** bzw. eine USt-Gutschrift in Kennzahl **9090** einzutragen. Da das Betriebsausgabenpauschale als Nettogröße anzusehen ist, ist

- die auf ertragsteuerlich „abpauschalierte“ Betriebsausgaben entfallende Vorsteuer,
- im Fall der Inanspruchnahme der Vorsteuerpauschalierung nach § 14 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 das Vorsteuerpauschale sowie
- die auf Anlagenzugänge entfallende Vorsteuer

gesondert als Betriebsausgabe in Kennzahl **9230** anzusetzen.

Bei Inanspruchnahme der Sportler/-innen-Pauschalierung dürfen die nicht zu erfassenden Einkünfte (67%) nicht über Kennzahl **9259** ausgeschieden werden. Siehe dazu Anm. 9.

46 Gewinn/Verlust (sofern keine Beilage E 6a anzuschließen ist)

Ist **keine Beilage E 6a-1** erforderlich, ist der ermittelte Gewinn/Verlust – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Änderungen gemäß Punkt 4 – im Formular E 6 in die Punkte 1b, 2b oder 3b zu übernehmen.

Ist **eine Beilage E 6a-1** erforderlich, ist der Wert zur Ermittlung des steuerlichen Gewinnes/ Verlustes in der Beilage E 6a-1 in der Zeile „Anteil am Gewinn/Verlust vor Berücksichtigung der nachfolgenden Kennzahlen“ (Zeile vor Kennzahl **9915**) auf die Beteiligten zu verteilen; die Verteilung kann **abweichend vom angemerkten Beteiligungsverhältnis** erfolgen.

47 Korrekturen des laufenden Gewinnes/Verlustes (Steuerliche Mehr-/ Weniger-Rechnung)

47.1 Bei **Bilanzierung** nach § 5 sind hier die zur Ermittlung des richtigen steuerlichen Gewinnes erforderlichen Korrekturen der unternehmensrechtlichen Ansätze und sonstige Änderungen vorzunehmen.

Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sind nicht hier, sondern in der Beilage E 6a-1 zu berücksichtigen.

Beachten Sie bitte, dass abweichende Verteilungen von Einnahmen und Ausgaben (Erträge und Aufwendungen), die nicht als Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben in der Beilage E 6a-1 zu erfassen sind, **nicht** in der

Kennzahl **9290** erfolgen dürfen. **Die abweichende Verteilung hat ausschließlich über das Feld Anteil am „Gewinn/Verlust vor Berücksichtigung der nachfolgenden Kennzahlen“ in der Beilage E 6a-1 zu erfolgen.**

47.2 Bei **Bilanzierung** nach § 4 Abs. 1 und **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** sind hier die zur Ermittlung des richtigen steuerlichen Gewinnes erforderlichen Korrekturen dann vorzunehmen, wenn die in „3. Gewinnermittlung“ vorgenommenen Eintragungen nicht den steuerlich maßgebenden Werten entsprechen. **Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sind nicht hier, sondern in der Beilage E 6 a-1 zu berücksichtigen.**

Beachten Sie bitte, dass abweichende Verteilungen von Einnahmen und Ausgaben (Erträge und Aufwendungen), die nicht als Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben in der Beilage E 6a-1 zu erfassen sind, **nicht** in der Kennzahl **9290** erfolgen dürfen. **Die abweichende Verteilung hat ausschließlich über das Feld Anteil am „Gewinn/Verlust vor Berücksichtigung der nachfolgenden Kennzahlen“ in der Beilage E 6a-1 zu erfolgen.**

48 Kennzahl 9240: Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 708) – Kennzahl 9130

Hier sind insbesondere jene vorgenommenen Korrekturen einzutragen, die sich aus § 8 (z.B. zwingende steuerrechtliche Mindestnutzungsdauer bei Gebäuden und PKWs) sowie – in Bezug auf die AfA – aus § 20 Abs. 1 Z 2 lit. b („Luxustangente“ bei Kraftfahrzeugen) ergeben. Zu den Korrekturen bei den Betriebskosten von Luxusfahrzeugen siehe Anm. 49. Zuführungen zu einem Leasingaktivposten gemäß § 8 Abs. 6 Z 2 sind in Kennzahl **9270** einzutragen.

49 Kennzahl 9250: Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen, und Wertberichtigungen zu Forderungen – Kennzahl 9140

Hier sind insbesondere jene vorgenommenen Korrekturen einzutragen, die sich im Fall eines vor dem 1.1.2021 beginnenden Wirtschaftsjahres aus dem Verbot pauschaler Wertberichtigungen ergeben.

50 Kennzahl 9273: Wertberichtigungsfünftelbetrag („Forderungsalbestand“)

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen, sind pauschale Forderungswertberichtigungen unter den Voraussetzungen des § 201 Abs. 2 Z 7 UGB zulässig. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2021 enden, dürfen ebenfalls pauschale Forderungswertberichtigungen erfolgen; die dabei zu berücksichtigenden Wertberichtigungsbeträge sind auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2020 beginnt und die folgenden vier Wirtschaftsjahre gleichmäßig zu verteilen.

51 Kennzahl 9274: Rückstellungsfünftelbetrag („Altbeträge“)

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen, sind pauschale Rückstellungen unter den Voraussetzungen des § 201 Abs. 2 Z 7 UGB zulässig. Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2021 enden, dürfen ebenfalls pauschale Rückstellungen gebildet werden; die dabei zu berücksichtigenden Rückstellungsbeträge sind auf das Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2020 beginnt und die folgenden vier Wirtschaftsjahre gleichmäßig zu verteilen.

52 Kennzahl 9260: Korrekturen zu Kfz-Kosten

Hier sind in Bezug auf Kfz sämtliche vorgenommenen Korrekturen einzutragen, insbesondere AfA-Korrekturen aus dem Ansatz der steuerrechtlichen Nutzungsdauer von acht Jahren, Korrekturen, die sich aus der Anwendung der so genannten „Luxustangente“ bei Kraftfahrzeugen und Korrekturen, die sich aus der Berücksichtigung eines Leasingaktivposten ergeben.

53 Kennzahl 9270: Korrekturen zu Miet- und Pacht-aufwand, Leasing (EKR 740 - 743, 744 - 747) – Kennzahl 9180

Hier sind allfällige Korrekturen aus der Privatnutzung gemieteter/gepachteter oder geleaseter Wirtschaftsgüter einzutragen. Korrekturen in Bezug auf Kfz (Zuführungen zu einem Leasingaktivposten nach § 8 Abs. 6 Z 2) sind unter Kennzahl **9260** vorzunehmen.

54 Kennzahl 9280: Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgel-der (EKR 765 - 769) – Kennzahl 9200

Hier sind insbesondere jene vorgenommenen Korrekturen einzutragen, die sich aus § 20 Abs. 1 Z 3 (vgl. dazu Rz 4808ff EStR 2000) ergeben.

55 Kennzahl 9257: Korrekturen betreffend Entgelt für Arbeits- und Werkleistungen

Aus § 20 Abs. 1 Z 7 und 8 ergibt sich, dass Arbeitslöhne, bestimmte Personalgestellungsvergütungen, Pensionen und Pensionsabfindungen sowie freiwillige Abfertigungen nicht mehr unbeschränkt abzugsfähig sind. Soweit die Abzugsbeschränkung zum Tragen kommt, tragen Sie bitte den nichtabzugsfähigen Betrag zur Korrektur des Wertes in Kennzahl **9120** bzw. **9110** in Kennzahl **9257** ein.

56 Einkünfte aus im Betrieb realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und von Derivaten sind grundsätzlich mit dem besonderen Steuersatz zu besteuern, es sei denn es wird vom Beteiligten im Formular E 1 die Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 ausgeübt.

§ 6 Z 2 lit. c sieht bei einem Zusammentreffen von Substanzgewinnen und -verlusten eine Verrechnung vor. Ein Verlustüberhang darf nur zur Hälfte mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden. Die Kennzahlen **9305** (siehe Anm. 57) und **9289** (siehe Anm. 58) dienen der Umsetzung dieser Besteuerungsfolge.

57 In Kennzahl **9305** sind allfällige Korrekturen vorzunehmen, die sich aus der richtigen Ermittlung von Substanzgewinnen/-verlusten ergeben, die betriebliches Kapitalvermögen betreffen, hinsichtlich dessen der besondere Steuersatz anwendbar ist. Dies kann zB erforderlich sein, wenn der im Punkt 3 erfasste unternehmensrechtliche Substanzgewinn vom steuerlichen wegen Unterschieden in der Einlagebewertung (beizulegender Wert einerseits bzw. Begrenzung mit den Anschaffungskosten gemäß § 6 Z 5 andererseits) abweicht. Das hier allenfalls zu adaptierende Ergebnis betreffend Substanzgewinnen/-verlusten ist in weiterer Folge maßgebend (siehe Anm. 58).

58 Die Kennzahl **9289** dient der Korrektur des (allenfalls über die Kennzahl **9305** korrigierten) unternehmensrechtlichen Ergebnisses aus dem Punkt 3 im Hinblick auf die Verrechnungsvorschrift des § 6 Z 2 lit. c. Danach sind Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wert-

steigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% ausgeglichen werden.

Die Substanzgewinne und Substanzverluste sind in den Vospalten zu erfassen und daraus ist der Saldo zu bilden. Ist dieser negativ, darf dieser nur zu 55% mit den anderen Einkünften des Betriebes ausgeglichen werden. In diesem Fall sind 45% des negativen Saldos in die Kennzahl **9289** einzutragen. Damit erfolgt die Hinzurechnung von 45% des Verlustes und die Korrektur des (allenfalls über die Kennzahl **9305** korrigierten) Ergebnisses aus dem Punkt 3 entsprechend § 6 Z 2 lit. c. Ist der Saldo aus den Substanzgewinnen und Substanzverlusten positiv, kann dieser in der Einkommensteuerveranlagung der Beteiligten mit dem besonderen Steuersatz oder – bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 – zum normalen Tarif besteuert werden. Ein positiver Saldo darf die festzustellenden Einkünfte nicht kürzen und ist – wenn keine Beilage E 6a-1 angeschlossen wird – im Punkt 5 dieser Beilage in der Kennzahl **9045**, sonst in den Kennzahlen **9763/7763** der Beilage E 6a-1 auszuweisen.

59 Kennzahl 9010: Übergangsgewinn/-verlust

In Kennzahl **9010** ist ein bei der jeweiligen Veranlagung zu erfassender **Übergangsgewinn** oder **Übergangsverlust** einzutragen, der sich aus dem Wechsel der Gewinnermittlung der Mitunternehmerschaft ergibt. Übergangsgewinne/-verluste aus Anlass der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils sind **nicht** hier, sondern nur in Kennzahl **9935** der Beilage E 6a-1 zu berücksichtigen. Übergangsverluste, die auf sieben Jahre verteilt zu berücksichtigen sind, sind nicht hier, sondern in Kennzahl **9242** einzutragen (siehe auch Anm. 60).

60 Kennzahl 9242: Siebentelbeträge an einem Übergangsverlust des laufenden Jahres und/oder eines Vorjahres

Ist ein Übergangsgewinn/Übergangsverlust für die Mitunternehmerschaft selbst (nicht für einen Beteiligten) zu erfassen, gilt Folgendes: Ein Übergangsgewinn ist in der Kennzahl **9010** einzutragen. Ein Übergangsverlust, der in sieben Jahresbeträgen zu erfassen ist, ist mit dem auf das jeweilige Wirtschaftsjahr entfallenden Jahresbetrag stets in der Kennzahl **9242** einzutragen. Dort sind daher auch Verlustsiebentel aus einem Übergangsverlust aus einem Vorjahr zu erfassen. Ein Übergangsverlust ist nur dann in voller Höhe in Kennzahl **9010** einzutragen, wenn es zu keiner Verteilung auf sieben Jahre kommt (zB Betriebsveräußerung).

61 Kennzahl 9290: Sonstige Änderungen – Saldo

Sonstige Änderungen sind in Kennzahl **9290** vorzunehmen. Hier sind insbesondere die sich aus § 9 Abs. 5 und § 14 ergebenden Korrekturen zu erfassen. Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sind nicht hier, sondern in der Beilage E 6a-1 zu berücksichtigen. Beachten Sie bitte, dass abweichende Verteilungen von Einnahmen und Ausgaben (Erträge und Aufwendungen), die nicht als Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben in der Beilage E 6a-1 (Kennzahlen **9915** und **9925**) zu erfassen sind, **nicht** in der Kennzahl **9290** erfolgen dürfen. Die abweichende Verteilung hat ausschließlich über das Feld „Anteil am Gewinn/Verlust“ in der Beilage E 6a-1 zu erfolgen (siehe Anm. 5 zu E 6a-1).

62 Kennzahl 9020: Veräußerungsgewinn/Veräußerungsverlust

Diese Kennzahl kommt zur Anwendung, wenn der Betrieb oder ein Teilbetrieb **der Mitunternehmerschaft** verkauft oder aufgegeben wird. In diesem Fall ist ein Veräußerungs-

gewinn oder Veräußerungsverlust in voller Höhe unabhängig von steuerlichen Begünstigungen einzutragen. Veräußert ein **Mitunternehmer** seinen Anteil oder gibt er ihn auf, sind **nur** die Kennzahlen **9930**, **9935** und **9940** des Formulars E 6a-1 auszufüllen.

63 Kennzahl 9030: Auszuscheidender Gewinn/Verlust

Diese Kennzahl ist bei ausländischen Betrieben oder Betriebsstätten von Bedeutung:

- In Fällen, in denen aus dem ausländischen Betrieb/der ausländischen Betriebsstätte ein (nach den Vorschriften des österreichischen Steuerrechts ermittelter) Gewinn erzielt wird und Österreich für diesen Gewinn **kein** Besteuerungsrecht zusteht (z.B. bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Befreiungsmethode) ist der steuerbefreite Gewinn auch in Kennzahl **9030** einzutragen und wird dadurch ausgeschieden. Steht Österreich ein Progressionsvorbehalt zu, ist in derartigen Fällen der ausländische Gewinn auch im Formular E 6 in die Kennzahl **440** einzutragen. Beim Gesellschafter ist der anteilige Gewinn zur Geltendmachung des Progressionsvorbehaltes in der Einkommensteuererklärung (Formular E 1) in Kennzahl **440** einzutragen.
- In Fällen, in denen aus dem ausländischen Betrieb/der ausländischen Betriebsstätte ein (nach den Vorschriften des österreichischen Steuerrechts ermittelter) **Verlust** erzielt wird, der gemäß § 2 Abs. 8 EStG 1988 zu berücksichtigen ist, ist die Kennzahl **9030 nicht** auszufüllen. In derartigen Fällen ist der ausländische Verlust, soweit er auf den Gesellschafter entfällt, in der **Einkommensteuererklärung** des Gesellschafters (Formular E 1) auch in Kennzahl **746** einzutragen. Eine Eintragung des Verlustes (mit negativem Vorzeichen) in Kennzahl **9030** ist nur dann erforderlich, wenn der ausländische Verlust nicht mit inländischen Einkünften ausgeglichen werden soll (vgl. Rz 210 der EStR 2000).
- In Fällen, in denen die (nach den Vorschriften des österreichischen Steuerrechts ermittelten) Einkünfte aus dem ausländischen Betrieb/der ausländischen Betriebsstätte in Österreich **steuerpflichtig** sind (z.B. bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Anrechnungsmethode), ist Kennzahl **9030 nicht** auszufüllen. Die ausländischen Einkünfte und eine anzurechnende ausländische Steuer sind in der Feststellungserklärung (Formular E 6) in den Kennzahlen **395**, **396** einzutragen. Beim Gesellschafter sind die anteiligen ausländischen Einkünfte und eine anteilige anzurechnende ausländische Steuer in der **Einkommensteuererklärung** (Formular E 1) in die Kennzahlen **395**, **396** (gegebenenfalls auch **786**, **787**) einzutragen.

Zu „Bilanzposten (NUR für Bilanzierer gemäß §§ 4 Abs. 1 oder 5)“

64 Kennzahl 9300: Privatentnahmen (abzüglich Privateinlagen), EKR 96

Hier ist die Summe der auf den Konten EKR 960 - 969 („Privat- und Verrechnungskonten bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften“) erfassten Privatentnahmen nach Abzug der Privateinlagen einzutragen. Übersteigen die Privateinlagen die Privatentnahmen, ist der Überhang mit einem negativen Vorzeichen einzutragen.

65 Kennzahl 9310: Grund und Boden (EKR 020 - 022)

Hier ist die Summe der Werte auf den Konten EKR 020 („landwirtschaftlich genutzte Grundstücke“), 021 („bebaute

Grundstücke“) und 022 („grundstücksgleiche Rechte“) einzutragen. Nicht zu erfassen sind die Konten EKR 031 - 039.

66 Kennzahl 9320: Gebäude auf eigenem Grund (EKR 030, 031)

Hier ist der Wert auf dem Konto EKR 030 („Betriebs- und Geschäftsgebäude auf eigenem Grund“) sowie EKR 031 („Wohn- und Sozialgebäude auf eigenem Grund“) zu erfassen. Nicht zu erfassen sind die Konten EKR 032 - 039. Bei Wahl der indirekten Abschreibung sind in dieser Kennzahl die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Teilwert auszuweisen, bei Wahl der direkten Abschreibung der jeweilige Restbuchwert. Die einmal gewählte Abschreibungsmethode ist beizubehalten.

67 Kennzahl 9330: Finanzanlagen (EKR 08 - 09)

Hier ist die Summe der Werte auf den Konten EKR 08 - 09 einzutragen. Im Einzelnen betrifft dies die Konten: 080 („Anteile an verbundenen Unternehmen“), 081 („Beteiligungen an Gemeinschaftsunternehmen“), 082 („Beteiligungen an angeschlossenen [assoziierten] Unternehmen“), 083 („Sonstige Beteiligungen“), 084 („Ausleihungen an verbundene Unternehmen“), 085 („Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“), 086 („Sonstige Ausleihungen“), 087 („Anteile an Kapitalgesellschaften ohne Beteiligungscharakter“), 088 („Anteile an Personengesellschaften ohne Beteiligungscharakter“), 090 („Genossenschaftsanteile ohne Beteiligungscharakter“), 091 („Anteile an Investmentfonds“), 092 - 093 („Festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens“), 094 - 097 („Sonstige Finanzanlagen, Wertrechte“), 098 („Geleistete Anzahlungen“) und 099 („Kumulierte Abschreibungen“).

68 Kennzahl 9340: Vorräte (EKR 100 - 199)

Hier ist die Summe der Werte auf den Konten EKR 100 - 199 einzutragen. Im Einzelnen betrifft dies die Konten: 100 - 109 („Bezugsverrechnung“), 110 - 119 („Rohstoffe“), 120 - 129 („Bezogenen Teile“), 130 - 134 („Hilfsstoffe“), 135 - 139 („Betriebsstoffe“), 140 - 149 („Unfertige Erzeugnisse“), 150 - 159 („Fertige Erzeugnisse“), 160 - 169 („Waren“), 170 - 179 („Noch nicht abrechenbare Leistungen“), 180 („Geleistete Anzahlungen“) und 190 - 199 („Wertberichtigungen“).

69 Kennzahl 9350: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (EKR 20 - 21)

Hier ist die Summe der Werte auf den Konten EKR 20 - 21 einzutragen. Im Einzelnen betrifft dies die Konten : 200 - 207 („Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland“), 208 („Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland“), 209 („Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Inland“), 210 - 212 („Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Währungsunion“), 213 („Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Währungsunion“), 214 („Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Währungsunion“), 215 - 217 („Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sonstiges Ausland“), 218 („Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sonstiges Ausland“) und 219 („Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sonstiges Ausland“).

70 Kennzahl 9360: Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Steuern) EKR 304 - 309

Hier ist die Summe der Werte auf den Konten EKR 304 - 309 („Sonstige Rückstellungen“) einzutragen.

71 Kennzahl 9363: Pauschalrückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen, sind steuerlich auch pauschale Rückstellungen unter den Voraussetzungen des § 201 Abs. 2 Z 7 UGB zulässig.

72 Kennzahl 9370: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311 - 319

Hier ist die Summe der Werte auf den Konten EKR 311 - 319 einzutragen. Im Einzelnen betrifft dies die Konten 311 - 317 („Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“) und 318 - 319 („Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten“).

73 Vollpauschalierung für Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändlerinnen/-händler

Werden Einkünfte aus der **gewerblichen Vollpauschalierung** für Lebensmitteleinzel-/GemischtwarenhändlerInnen erzielt, ist der pauschal ermittelte Gewinn in Kennzahl **9006** einzutragen. Gegebenenfalls sind die Kennzahlen **9010** (Übergangsgewinn/-verlust), **9242** und **9020** (Veräußerungsgewinn/-verlust) auszufüllen und die sonstigen Angaben zu machen. Die Einkünfte aus dem pauschalierten Betrieb sind in den Punkt 3b des Formulars E 6 zu übernehmen. Liegen bei einer Vollpauschalierung (für Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sowie für Lebensmitteleinzel- und Gemischtwarenhändler) zusätzliche Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben und/oder Anteilsveräußerungen vor, ist zusätzlich eine Beilage E 6a-1 auszufüllen. Das Ergebnis einer Anteilsveräußerung laut Beilage E 6a-1 ist in Punkt 3b des E 6 zu übernehmen. Hinsichtlich der Vorgangsweise bei Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben siehe Rz 4286 EStR 2000.

74 Antrag gemäß § 24 Abs. 6 (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe)

Wird der Betrieb aufgegeben, weil der/die BetriebsinhaberIn gestorben ist, erwerbsunfähig geworden ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat und seine/ihre Erwerbstätigkeit einstellt, können auf Antrag betriebliche stille Reserven eines Gebäudes, das dem/der Steuerpflichtigen auch als Hauptwohnsitz gedient hat unversteuert gelassen werden. (siehe dazu Rz 5698 ff EStR 2000). Die Höhe der unversteuert gelassenen stillen Reserven braucht nicht angegeben zu werden.

75 Feststellungen zur Veranlagung der Beteiligten

Punkt 8 der Beilage ist für bestimmte, die Beteiligten betreffende Feststellungen vorgesehen. Hier sind für jede/n Beteiligte/n Eintragungen **nur** dann vorzunehmen, wenn **keine** Beilage **E 6a-1** anzuschließen ist. Sollte bei Papierabgabe mit der vorgesehenen Anzahl von sechs Beteiligten nicht das Auslangen gefunden werden, ist (ausnahmsweise) eine weitere Beilage E 6a abzugeben, in der aber **nur** im Punkt 8 die **restlichen Beteiligten** anzuführen sind.

76 Beilage E 6a-1 Ja/Nein

Um den einheitlich festgestellten Gewinn/Verlust richtig aufzuteilen, ist die Auswahl **unbedingt** erforderlich.

1. Eine Beilage E 6a-1 ist **nicht angeschlossen**. Dazu müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a. Es ist kein kapitalistischer Mitunternehmer (§ 23a) beteiligt,
 - b. der Gewinn/Verlust aus der Beilage E 6a ist auf die Beteiligten nach dem **angemerkten Beteiligungsverhältnis** zu verteilen und

- c. ein Gewinnfreibetrag wird **nicht** beansprucht oder ein Gewinnfreibetrag oder ein Freibetrag für investierte Gewinne ist **nicht** nachzuversteuern und
- d. im Kalenderjahr endet nur ein **Wirtschaftsjahr** und
- e. es liegt kein Substanzgewinn betreffend ein **Betriebsgrundstück** vor, auf den der besondere Steuersatz anwendbar ist und
- f. es erfolgte keine Anteilsveräußerung,
- g. die **Kleinunternehmerpauschalierung** wird nicht in Anspruch genommen.

In diesem Fall sind die gemeinschaftlichen Einkünfte (Kennzahlen **310**, **320** oder **330** des Formulars **E 6**) auf die Beteiligten nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis verteilt. Beachten Sie, dass die Aufteilung der Einkünfte stets nach dem **angemerkten Beteiligungsverhältnis** erfolgt, somit unabhängig von den Angaben unter Punkt 8 des Formulars (Aufteilung des Gewinnes/Verlustes zu Informationszwecken). **Sollten sich Änderungen im Beteiligungsverhältnis ergeben haben, ist das angemerkte Beteiligungsverhältnis mit dem Formular Verf 60 zu ändern (siehe auch unter „Neuanlage und Wartung der Beteiligten“).**

Beispiel:

An der gewerblichen ABC-GesbR sind A, B zu jeweils 30% und C zu 40% beteiligt. Die Gesellschaft erzielt einen steuerlichen Gewinn von 20.000 Euro, der auf die Beteiligten nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis zu verteilen ist.

Es ist eine **Feststellungserklärung (E 6)** und eine **Beilage (E 6a)** zu übermitteln.

Das Ergebnis aus Punkt 3 der Beilage E 6a ist in den Punkt 3b und die Kennzahl **330** der Feststellungserklärung (E 6) zu übernehmen. Der Gewinn wird im erklärungsgemäß erlassenen Feststellungsbescheid auf die Beteiligten (entsprechend dem angemerkten Beteiligungsverhältnis) wie folgt verteilt:

Beteiligter A 30%	Beteiligter B 30%	Beteiligter C 40%
6.000	6.000	8.000

Allfällige Eintragungen in Punkt 8 der Beilage E 6a dienen nur Informationszwecken und werden nicht berücksichtigt.

2. Eine Beilage **E 6a-1** ist **angeschlossen** - die Aufteilung der Einkünfte erfolgt nicht nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis, sondern **entsprechend dieser Beilage**:

Eine Beilage E 6a-1 ist in folgenden Fällen erforderlich:

- a. Der Gewinn/Verlust aus der Beilage E 6a ist auf die Beteiligten **nicht** nach dem **angemerkten Beteiligungsverhältnis** zu verteilen, oder
- b. ein Gewinnfreibetrag wird beansprucht oder ein Gewinnfreibetrag ist nachzuversteuern, oder
- c. an der Gesellschaft ist ein kapitalistischer Mitunternehmer iSd § 23a beteiligt, oder
- d. im Kalenderjahr 2021 endete ein **zweites Wirtschaftsjahr**, oder
- e. im Gewinn sind Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke enthalten, auf die der besondere Steuersatz von 25% anwendbar ist, oder
- f. es liegt eine Anteilsveräußerung vor,
- g. die **Kleinunternehmerpauschalierung** wird in Anspruch genommen.

C) Erläuterungen zur Beilage E 6a-1

- 1** Diese Beilage ist auszufüllen, wenn
- an der Gesellschaft ein kapitalistischer Mitunternehmer iSd § 23a beteiligt ist, oder
 - der Gewinn/Verlust aus der Beilage E 6a auf die Beteiligten **nicht** nach dem **angemerkten Beteiligungsverhältnis** zu verteilen ist oder
 - ein **Gewinnfreibetrag** beansprucht wird oder ein Gewinnfreibetrag nachzuversteuern ist oder
 - im Kalenderjahr ein **zweites Wirtschaftsjahr** endet oder
 - ein Substanzgewinn betreffend ein **Betriebsgrundstück** vorliegt, auf den der besondere Steuersatz anwendbar ist oder
 - eine Anteilsveräußerung vorliegt.

In diesem Fall ist für jede(n) Beteiligte(n) in der Zeile vor Kennzahl **9915** zunächst der Anteil am Ergebnis der Mitunternehmerschaft (laufender Gewinn/Verlust, Übergangsgewinn/-verlust, Veräußerungsgewinn/-verlust) sowie allfällige Ergebnisse aus einer betrieblich gehaltenen Mitunternehmerbeteiligung (Beilage E 61) anzugeben. Sodann sind Veränderungen dieses anteiligen Ergebnisses durch Sonderbetriebseinnahmen, Sonderbetriebsausgaben, einen Gewinnfreibetrag, eine Anteilsveräußerung oder der Zuführung eines Verlustes eines kapitalistischen Mitunternehmer zur Wartetaste (§ 23a) zu berücksichtigen. Der auf diese Weise für jede(n) Beteiligte(n) ermittelte Wert stellt ihren (seinen) steuerlichen Ergebnisanteil dar. Die Summe sämtlicher Ergebnisanteile ergibt die Kennzahlen **310**, **320** oder **330** der Erklärung E 6.

2 Gemäß § 23a sind bei natürlichen Personen Verluste eines **kapitalistischen Mitunternehmers** insoweit nicht ausgleichsfähig oder vortragsfähig (Wartetastenverluste), als dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Dies gilt nicht, soweit die Verluste aus einem Überhang von Sonderbetriebsausgaben entstehen. Ein Gesellschafter ist als kapitalistischer Mitunternehmer anzusehen, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet.

Ist eine Mitunternehmerschaft (Obergesellschaft) an der gegenständlichen Gesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt (doppelstöckige Mitunternehmerschaft), ist die Obergesellschaft nur dann kapitalistischer Mitunternehmer, wenn alle Beteiligten der Obergesellschaft von § 23a betroffen sind (siehe auch Anm 3).

3 Ist eine Mitunternehmerschaft (Obergesellschaft) an der gegenständlichen Gesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt, ist im Rahmen des Feststellungsverfahrens der Untergesellschaft die Wartetastenregelung des § 23a für die Obergesellschaft dann anzuwenden, wenn **alle Beteiligten** der Obergesellschaft von § 23a betroffen sind. Das wäre zB der Fall, wenn die Obergesellschaft an der Untergesellschaft kapitalistisch beteiligt ist und an der Obergesellschaft nur natürliche Personen beteiligt sind. Ist in Bezug auf den Ergebnisanteil, der auf die Obergesellschaft entfällt, § 23a hinsichtlich der Gesellschafter der Obergesellschaft nicht einheitlich anzuwenden, hat keine Berücksichtigung im Feststellungsverfahren der Untergesellschaft zu erfolgen. Das ist entsprechend auszuweisen. § 23a ist dann auf Ebene der Einkünftefeststellung der Obergesellschaft wahrzunehmen.

4 Antrag gemäß § 24 Abs. 6 (Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgabe)

Wird der Betrieb aufgegeben, weil der/die BetriebsinhaberIn gestorben ist, erwerbsunfähig geworden ist oder das 60.

Lebensjahr vollendet hat und seine/ihre Erwerbstätigkeit einstellt, können auf Antrag betriebliche stille Reserven eines Gebäudes, das dem/der Steuerpflichtigen auch als Hauptwohnsitz gedient hat, un versteuert gelassen werden (siehe dazu Rz 5698 ff EStR 2000). Die Höhe der un versteuert gelassenen stillen Reserven braucht nicht angegeben zu werden.

5 Anteil am Gewinn/Verlust (vor Berücksichtigung der nachfolgenden Kennzahlen)

In diesem Feld ist der anteilige Gewinn/Verlust zu erfassen, welcher sich aus der Beilage E 6a ergibt. **Dieser kann abweichend vom angemerkten Beteiligungsverhältnis auf die Beteiligten aufgeteilt werden.**

Beachten Sie bitte, dass die Summe der Eintragungen in dieser Zeile dem Ergebnis aus der Beilage E 6a (Summenzeile zu Punkt 3 bzw. 4 in E 6a) **entsprechen** muss.

Abweichungen in der Verteilung des Gewinnes/Verlustes, die nicht aus Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben oder Anteilsveräußerungen resultieren, sind bei den Beteiligten im Anteil am Gewinn/Verlust zu berücksichtigen.

Beispiel:

An der gewerblichen DEF-GesbR sind D, E zu jeweils 40% und F zu 20% beteiligt. Die Gesellschaft erzielt einen Gewinn (Punkt 3 der Beilage E 6a) von 40.000 Euro. E hat einen gesellschaftsvertraglich eingeräumten Vorweggewinn von 10.000 Euro bezogen. Sonderbetriebseinnahmen oder -ausgaben liegen nicht vor.

Es ist eine Feststellungserklärung (E 6), eine Beilage E 6a und eine weitere Beilage E 6a-1 zu übermitteln. Das Ergebnis aus Punkt 3 der Beilage E 6a (40.000 Euro – Vorweggewinn noch nicht berücksichtigt) ist zunächst (in einer Nebenrechnung) um den Vorweggewinn zu kürzen (eine Angabe des Vorweggewinnes im Formular unterbleibt):

Gewinn aus E 6a	40.000
– Vorweggewinn	– 10.000
Anteilmäßig zu verteilender Gewinn	<u>30.000</u>

D erhält 40% von 30.000 Euro, E erhält ebenfalls 40% von 30.000 Euro zuzüglich 10.000 Euro Vorweggewinn, F erhält 20% von 30.000 Euro.

	D 40%	E 40%	F 20%
Anteil am Gewinn/Verlust (einzutragen im E 6a-1 in der Zeile oberhalb Kennzahl 9915)	12.000	22.000	6.000
Steuerlicher Ergebnisanteil	12.000	22.000	6.000
Gewinn der DEF-GesbR (Gesamtsumme der steuerlichen Ergebnisanteile laut E 6a-1)	40.000		

Der Betrag von 40.000 Euro ist in den Punkt 3b des Formulars E 6 einzutragen und in die Kennzahl **330** zu übernehmen.

6 Kennzahl 9915: Sonderbetriebseinnahmen

Hier sind sämtliche Sonderbetriebseinnahmen (z.B. Tätigkeitsvergütungen, Miete oder Zinsen) zu berücksichtigen. Vorweggewinne sind nicht hier, sondern beim „Anteil am Gewinn/Verlust vor Berücksichtigung der nachfolgenden Kennzahlen“ zu berücksichtigen (siehe Anm. 5).

7 Kennzahl 9925: Sonderbetriebsausgaben

Hier sind sämtliche Sonderbetriebsausgaben in einer Summe zu berücksichtigen.

8 Kennzahl 9387: Korrekturen zu Veräußerungen/Entnahmen/Zu- und Abschreibungen von Betriebsgrundstücken

Hier sind alle Korrekturen vorzunehmen, die sich aus der Verrechnungsvorschrift des § 6 Z 2 lit. d, aus der Buchwertentnahme von Grund und Boden oder daraus ergeben, dass Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Betriebsgrundstücken abweichend von den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften zu ermitteln sind (zB pauschale Ermittlung gemäß § 30 Abs. 4. In den Einkünften enthaltene Gewinne betreffend Betriebsgrundstücke, auf die (in der Einkommensteuerveranlagung der Beteiligten) der besondere Steuersatz angewendet werden kann, sind in Kennzahl **9764/7764** auszuweisen.

9 Hier sind bei Verwendung der Beilage E 6a-1 gesellschafterbezogen **Spenden** einzutragen, die aus dem Betriebsvermögen an die bei den jeweiligen Kennzahlen genannten Spendempfänger geleistet worden sind. In diesem Fall dürfen die Kennzahlen **9243, 9244, 9245, 9246** der Beilage E 6a nicht ausgefüllt werden.

10 Hier sind bei Verwendung der Beilage E 6a-1 gesellschafterbezogen **Zuwendungen** zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen **Stiftung** einzutragen (§ 4a), die aus dem Betriebsvermögen geleistet worden sind. In diesem Fall darf die Kennzahl **9261** der Beilage E 6a nicht ausgefüllt werden.

11 In Kennzahl **9462** sind Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen (§ 4 c) einzutragen.

12 Beachten Sie bei Vorhandensein von **Substanzgewinnen** betreffend betriebliches **Kapitalvermögen** und betreffend Betriebsgrundstücke, die beim Beteiligten **mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden**:

In diesem Fall ist der anteilige Gewinnfreibetrag, soweit er auf diese Gewinne entfällt, von diesen Einkünften in Abzug zu bringen und darf insoweit die tarifsteuerpflichtigen Beteiligungseinkünfte nicht schmälern. In den Kennzahlen **9221, 9227** und **9229** des Formulars E 6a-1 ist für jeden Beteiligten zunächst stets der gesamte Gewinnfreibetrag ohne Zuordnung in Abzug zu bringen, da begünstigt behandelte Gewinne im festzustellenden Ergebnis mitgehalten sind. Im Formular **E 11** sind in den Punkten 4 bzw. 5 sodann die begünstigungsfähigen Kapitalerträge/Substanzgewinne auszuscheiden. Werden diese beim Beteiligten nicht regelbesteuert (keine Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 bzw. 8.2 des Formulars E 1), ist im Formular E 11 in den Punkten 4 bzw. 5 gegebenenfalls auch eine erforderliche Korrektur (Zuordnung) des Gewinnfreibetrages so vorzunehmen, dass im Formular E 1 in die Punkte 9/10/11b bzw. in die für die besonderen Steuersätze vorgesehenen Kennzahlen die Werte erfasst werden, die um den richtig zugeordneten Gewinnfreibetrag gekürzt sind.

Beispiel:

Der Gewinn gemäß § 23 EStG 1988 der ABC-GesbR (A, B zu je 25%, C zu 50% beteiligt) beträgt ohne Berücksichtigung eines Grundstücksverkaufes 2.000. Aus dem Grundstücksverkauf wird ein Gewinn von 18.000 erzielt, der bei allen Beteiligten mit 30% besteuert wird. Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt zu ermitteln:

Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag ist der (gesamte) anteilige Betriebsgewinn, das sind für

A und B je 5.000 und für C 10.000. Der Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag) beträgt daher für A und B jeweils 650 und für C 1.300. Der Gewinnfreibetrag ist zu 10% dem tarifsteuerpflichtigen Gewinn zuzuordnen.

In Kennzahl **9221** sind bei A und B jeweils 650 und bei C 1.300 einzutragen (gesamter Gewinnfreibetrag). Die im Feststellungsverfahren festgestellten anteiligen Beteiligungseinkünfte betragen daher für A und B jeweils 4.350 und für C 8.700.

Im Formular E 11 der Beteiligten A und B ist jeweils der anteilige Gewinn von 4.350 im Punkt 5 um 3.915 zu kürzen. Dieser Betrag ergibt sich aus dem anteiligen Grundstücksgewinn (4.500) als Abzug und 9/10 des berücksichtigten Gewinnfreibetrages als Zuschlag (585), weil dieser Teil auf die mit dem besonderen Steuersatz besteuerten Grundstücksgewinne entfällt, sodass bei den tarifsteuerpflichtigen Beteiligungseinkünften im Ergebnis nur 1/10 des Gewinnfreibetrages berücksichtigt wird. Das aus dem E 11 in das Formular E 1 in den Punkt 11b zu übernehmende (tarifsteuerpflichtige) Ergebnis aus der Beteiligung beträgt daher bei A und B 435 Euro, in die Kennzahl **963** sind jeweils 3.915 Euro zu übernehmen. Entsprechendes gilt für C.

13 Beachten Sie bitte, dass ein Gewinnfreibetrag **nicht** im Rahmen des Feststellungsverfahrens geltend gemacht werden kann, wenn die Beteiligung zum **Betriebsvermögen eines Betriebes** gehört.

14 Kennzahl 9221: Grundfreibetrag

Ein Grundfreibetrag steht in Höhe von 13% des Gewinnes (ohne Veräußerungsgewinn), höchstens jedoch in Höhe von 3.900 Euro zu. Der Grundfreibetrag steht den Mitunternehmern entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung anteilig zu.

15 Kennzahl 9227: Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag – körperliche Wirtschaftsgüter

Soweit der Gewinn (ohne Veräußerungsgewinn) die Bemessungsgrundlage des Grundfreibetrages übersteigt, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden, soweit dieser durch Anschaffung oder Herstellung bestimmter körperlicher Wirtschaftsgüter (siehe dazu näher Rz 3828 der EStR 2000) gedeckt ist. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag steht den Mitunternehmern entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung anteilig zu.

Der Gewinnfreibetrag beträgt für die ersten 175.000 Euro des (gesamten) Gewinnes 13%, für darüber hinausgehende Gewinneile steht der Gewinnfreibetrag bis 580.000 Euro in geringerem Umfang zu (vgl. dazu Rz 3845ff der EStR 2000). Tragen Sie in Kennzahl **9227** den Betrag ein, der gemäß § 10 als Freibetrag zu berücksichtigen ist.

16 Kennzahl 9229: Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag – Wertpapiere

Soweit der Gewinn (ohne Veräußerungsgewinn) die Bemessungsgrundlage des Grundfreibetrages übersteigt, kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden, soweit dieser durch Anschaffung von Wertpapieren (§ 14 Abs. 7 Z 4) gedeckt ist.

Der Gewinnfreibetrag beträgt für die ersten 175.000 Euro des (gesamten) Gewinnes 13%, für darüber hinausgehende Gewinneile steht der Gewinnfreibetrag bis 580.000 Euro in geringerem Umfang zu (vgl. dazu Rz 3845ff der EStR 2000). Tragen Sie in Kennzahl **9229** den Betrag ein, der gemäß § 10 als Freibetrag zu berücksichtigen ist.

17 Kennzahl 9234: Nachzuversteuernder Gewinnfreibetrag (§ 10)

Tragen Sie hier einen nachzuversteuernden Gewinnfreibetrag ein (siehe dazu insbesondere Rz 3715 der EStR 2000).

18 Kennzahl 9930, 9931, 9932: Anteil wurde veräußert (Prozentsatz)

Wurde der **Anteil an der Mitunternehmerschaft** veräußert, ist hier der Umfang der Beteiligungsveräußerung in Prozent anzugeben. Wurde der ganze Anteil veräußert, beträgt die Eintragung daher „100“, wurde z.B. ein Viertel des Anteils veräußert, beträgt die Eintragung „25“. Bei Veräußerung des Anteils an einer Mitunternehmerschaft hat **keine** Eintragung im Formular E 6a zu erfolgen (die Kennzahl **9020** in E 6a betrifft die Veräußerung/Aufgabe eines Betriebes oder Teilbetriebes der Mitunternehmerschaft).

19 Kennzahl 9935, 9936, 9937: Übergangsgewinn/-verlust

Hier ist ein aus Anlass der Veräußerung (Aufgabe) eines Mitunternehmeranteils zu ermittelnder Übergangsgewinn/-verlust einzutragen, der damit im steuerlichen Ergebnisanteil erfasst wird. Bei Veräußerung des Anteils an einer Mitunternehmerschaft darf **keine** Eintragung im Formular E 6a zu erfolgen (die Kennzahl **9010** in E 6a betrifft den Wechsel der Gewinnermittlung der Mitunternehmerschaft, die Kennzahl **9020** in E 6a die Veräußerung/Aufgabe eines Betriebes oder Teilbetriebes der Mitunternehmerschaft).

20 Kennzahl 9940, 9941, 9942: Veräußerungsgewinn (vor allfälligem Freibetrag)/Veräußerungsverlust

Hier ist ein aus Anlass der Veräußerung (Aufgabe) eines Mitunternehmeranteils zu ermittelnder Veräußerungsgewinn/-verlust einzutragen, der damit im steuerlichen Ergebnisanteil erfasst wird. Bei Veräußerung des Anteils an einer Mitunternehmerschaft hat **keine** Eintragung im Formular E 6 zu erfolgen (die Kennzahl **9010** in E 6a betrifft den Wechsel der Gewinnermittlung der Mitunternehmerschaft, die Kennzahl **9020** in E 6a die Veräußerung/Aufgabe eines Betriebes oder Teilbetriebes der Mitunternehmerschaft).

21 Kennzahl 9022, 9023, 9024: Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4

Wird der Freibetrag in Anspruch genommen, ist dadurch die Inanspruchnahme des Häufteuersatzes oder der der Drei-Jahres-Verteilung (E 1) ausgeschlossen.

22 In Kennzahl 9025 sind Verluste einzutragen, die gemäß § 23a auf Wartetaste zu legen sind.

Gemäß § 23a sind bei natürlichen Personen Verluste eines kapitalistischen Mitunternehmers insoweit nicht ausgleichsfähig oder vortragsfähig (Wartetastenverluste), als dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Dies gilt nicht, soweit die Verluste aus einem Übergang von Sonderbetriebsausgaben entstehen. Ein Gesellschafter ist als kapitalistischer Mitunternehmer anzusehen, wenn er Dritten gegenüber nicht oder eingeschränkt haftet und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet. Für das steuerliche Kapitalkonto nicht zu berücksichtigen sind Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens sowie Sonderbetriebseinnahmen/Sonderbetriebsausgaben, jeweils einschließlich deren Entnahme oder Einlage.

Wartetastenverluste

- sind zu verrechnen mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre (einschließlich Übergangs- und Veräußerungsgewinnen) oder
- werden zu ausgleichs- und abzugsfähigen Verlusten in Höhe der in einem späteren Wirtschaftsjahr geleisteten Einlagen, soweit sie die Entnahmen übersteigen. Wird der kapitalistische Mitunternehmer zur Haftung herangezogen, gilt dies steuerlich als Einlage. Wird der kapitalistische Mitunternehmer zu einem unbeschränkten haftenden Gesellschafter gemäß § 128 UGB, werden sämtliche Wartetastenverluste ab diesem Veranlagungsjahr zu ausgleichs- und vortragsfähigen Verlusten. In der Feststellungserklärung ist für jeden kapitalistischen Mitunternehmer die Entwicklung des steuerlichen Kapitalkontos (Kennzahlen **9397/7397**, **9398/7398**, **9399/7399** und **9400/7400**) und der Wartetastenverluste (**9401/7401**, **9402/7402** und **9406/7406**) wirtschaftsjahrbezogen darzustellen.

23 Hier sind Wartetastenverluste eines Vorjahres einzutragen, die mit einem Gewinn des betreffenden Jahres zu verrechnen sind. Die Verrechnung kann nur bis zur Höhe des Gewinnes vor Berücksichtigung von § 23a erfolgen.

24 Gesamtsumme der steuerlichen Ergebnisanteile

Die Gesamtsumme der steuerlichen Ergebnisanteile aller Beteiligten ergibt die Einkünfte der Mitunternehmerschaft, die im Formular E 6 in die Punkte 1b, 2b oder 3b einzutragen und in die Kennzahlen **310**, **320** oder **330** zu übernehmen sind.

Beispiel:

An der gewerblichen ABC-GesbR sind A, B zu jeweils 40% und C zu 20% beteiligt. Die Gesellschaft erzielt einen Gewinn (Punkt 3 der Beilage E 6a) von 40.000 Euro. A hat der Gesellschaft ein Gebäude vermietet, wofür ihm von der Gesellschaft 6.000 Euro an Miete bezahlt wurde und eine AfA iHv 150 Euro entfiel. C hat der Gesellschaft ein Privatdarlehen gegeben und dafür von der Gesellschaft 120 Euro an Zinsen erhalten. Es ist ein Feststellungserklärung (E 6), eine Beilage E 6a und eine weitere Beilage E 6a-1 zu übernehmen.

Das Ergebnis aus Punkt 3 der Beilage E 6a (40.000 Euro, darin als Ausgaben 6.000 Euro an Miete und 120 Euro an Zinsen) ist in der Beilage E 6a-1 auf die Beteiligten zu verteilen, sodann sind bei D und F die Sonderbetriebseinnahmen (Miete, Zinsen) und bei D die Sonderbetriebsausgabe AfA zu erfassen.

	A 40%	B 40%	C 20%
Gewinnanteil (laut E 6a)	16.000	16.000	8.000
Miete (Kennzahl 9915)	6.000		
Zinsen (Kennzahl 9915)			120
AfA (Kennzahl 9925)	-150		
Gesamtsumme	21.850	16.000	8.120
Gewinn	45.970		

Der Betrag von 45.970 Euro ist in den Punkt 3b des Formulars E 6 einzutragen und in die Kennzahl **330** zu übernehmen.

25 Eine Aufteilung hat **nur** zu erfolgen, wenn im betreffenden Kalenderjahr **zwei Wirtschaftsjahre enden**. Da die Feststellung der betrieblichen Einkünfte für jedes Wirtschaftsjahr zu erfolgen hat, sind der Gewinn/Verlust

(Gesamtsumme der steuerlichen Ergebnisanteile, siehe Anm. 24) und die steuerlichen Ergebnisanteile für jeden Beteiligten auf die beiden Wirtschaftsjahre **aufzuteilen**. Für jeden Beteiligten muss der Saldo aus den Ergebnissen der Wirtschaftsjahre 1 und 2 dem steuerlichen Ergebnisanteil (Anm. 24) entsprechen; gleiches gilt für die Gesamtsumme der steuerlichen Ergebnisanteile.

26 Feststellungen zur Veranlagung der Beteiligten

Hier sind Eintragungen für die Beteiligten betreffende Feststellungen zu machen. Die Eintragungen haben auf die Höhe der festzustellenden Einkünfte keine Auswirkung, sie dienen der bescheidmäßigen Feststellung.

27 Substanzgewinne betreffend **Betriebsgrundstücke** sind bei den gemeinschaftlichen Einkünften auch dann anzusetzen, wenn sie beim Beteiligten mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden können. Das Wahlrecht der Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz oder – bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2

des Formulars E 1 – zum normalen Tarif ist vom Beteiligten in der Einkommensteuererklärung auszuüben. Im Formular E 11 (Beilage zur Einkommensteuererklärung für Beteiligungseinkünfte) sind bei den Beteiligten die Einkünfte ohne begünstigte Substanzgewinne betreffend Betriebsgrundstücke anzusetzen.

28 Der Substanzgewinn ist im Feststellungsverfahren stets unter Anwendung des Abzugsverbotes gemäß § 20 Abs. 2 (zB für Vertragserrichtungskosten, Beratungskosten, Maklerkosten, Kosten für Werbung oder für Bewertungsgutachten) zu ermitteln; dieser Wert ist in die Kennzahl **9764/7764** zu übernehmen. Die von § 20/2 betroffenen und bei Ermittlung des Wertes der Kennzahl **9764/7764** nicht berücksichtigen Aufwendungen sind in Kennzahl **9771/7771** einzutragen. Nur im Fall der Regelbesteuerung ist im Formular E 1 in Kennzahl **500/501/502** der Wert aus Kennzahl **9764/7764** um den Wert der in Kennzahl **9771** zu vermindern, womit im Ergebnis die zunächst nicht berücksichtigten Aufwendungen abgezogen werden.

D) Erläuterungen zur Beilage E 6b

Allgemeines zur Beilage E 6b

Es sind jedenfalls die Feststellungserklärung (E 6) und **für jede** Einkunftsquelle **eine** Beilage E 6b einzureichen. Gegebenenfalls – bei Beteiligung an einer weiteren Vermietungsgemeinschaft – ist noch die Beilage E 61 zu verwenden. Die Beilage entspricht hinsichtlich der Eintragungsmöglichkeiten im Wesentlichen der Beilage E 1b (Beilage zur Einkommensteuererklärung für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). Darüber hinaus enthält sie eine „Summenspalte“ und Spalten für die jeweiligen Beteiligten. Die Beilage E 6b stellt die **standardisierte Überschussrechnung** dar, es bedarf keiner weiteren Übermittlung einer Überschussrechnung.

1 USt-Bruttosystem/USt-Nettosystem

Beim **USt-Bruttosystem** sind Einnahmen und zu Werbungskosten führende Ausgaben inklusive USt anzusetzen. Bei Aufwendungen, die im Wege der AfA abzusetzen sind, sind die abziehbaren Vorsteuern als Werbungskosten sofort abziehbar. Als Abschreibungsbasis sind die Anschaffungs- (Herstellungs-)Kosten ohne USt heranzuziehen. Die Summe der im Veranlagungsjahr bezahlten USt-Zahllasten ist in Kennzahl **9530**, die Summe allfälliger USt-Gutschriften in Kennzahl **9460** einzutragen. Ergeben sich sowohl USt-Zahllasten als auch USt-Gutschriften, ist eine Saldierung vorzunehmen; bei einem Gutschriftenüberhang ist dieser in Kennzahl **9460**, bei einem Zahllastenüberhang ist dieser in Kennzahl **9530** einzutragen. Beim **USt-Nettosystem** wird die USt als durchlaufender Posten behandelt und bleibt sowohl auf der Einnahmen-, als auch auf der Werbungkostenseite außer Ansatz. Alle Einnahmen und vorsteuerabzugsfähigen zu Werbungskosten führenden Ausgaben werden daher nur netto angesetzt. Das Nettosystem ist nur bei solchen Steuerpflichtigen zulässig, bei denen die USt grundsätzlich Durchlaufcharakter haben kann. Die Nettoverrechnung ist damit in Fällen nicht möglich, in denen ein Unternehmer unecht steuerbefreite Umsätze tätigt.

2 Einheitswert-Aktenzeichen (EWAZ)

Besteht die Einkunftsquelle aus einem einzigen Grundstück (z.B. Eigentumswohnung, Mietwohngrundstück), führen Sie bitte Einheitswert-Aktenzeichen (EWAZ), Postleitzahl und Lageadresse an. Werden mehrere Grundstücke im Rahmen einer einzigen Einkunftsquelle vermietet (z.B. Vermietung mehrerer Eigentumswohnungen im selben Gebäude an einen Mieter), genügt die Angabe eines einzigen Grundstückes. Führen Sie bitte in diesem Fall in den Folgejahren bei unveränderten Verhältnissen immer dasselbe Grundstück an.

3 Zu „A: Allgemeines“

Für die Eintragungen sind **eine Summenspalte** sowie für jeden Beteiligten jeweils eine **Beteiligte** vorgesehen. In der **Summenspalte** sind Eintragungen dann vorzunehmen, wenn sie **sämtliche Beteiligte gleichermaßen** betreffen, sodass sich der auf die/den einzelne/n Beteiligte/n entfallende Wert aus dem angemerkten Beteiligungsverhältnis ermitteln lässt. Eintragungen in einer Beteiligtepalte dürfen nicht erfolgen.

Anträge, die von allen Beteiligten gestellt werden, sind **nur** in der Summenspalte zu stellen. Eintragungen in einer Beteiligtepalte dürfen nicht erfolgen.

Beispiel 1:

*G, H und I haben ein Haus gekauft, das sie vermieten. Die AfA des Gebäudes wird von den auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten bemessen. In der Summenspalte sind in der Kennzahl **9409** die gesamten Anschaffungskosten und in der Kennzahl **9410** der auf das Gebäude entfallende Teil der gesamten Anschaffungskosten einzutragen. Weitere Eintragungen sind nicht erforderlich.*

	Summenspalte	G	H	I
Höhe der Anschaffungskosten (Grund und Boden und Gebäude) 9409				
Von den gesamten Anschaffungskosten entfallen auf das Gebäude ohne Grundanteil 9410				

Anträge, die nicht sämtliche Beteiligte gleichermaßen betreffen, sind in der **Summenspalte**, und **zusätzlich** in der **jeweiligen Spalte der/des betroffenen Beteiligten** vorzunehmen.

Beispiel 2:

J, K und L sind Dritteigentümer eines Hauses, das sie gemeinsam vermieten. Es fallen Instandhaltungskosten (§ 28 Abs. 2 EStG 1988) iHv 18.000 Euro an, die J im betreffenden Jahr voll absetzt, K und L hingegen auf 10 Jahre verteilen.

Eintragungen unter Punkt A:

K und L haben in ihrer Beteiligenspalte in der Kennzahl **9430** den auf sie jeweils entfallenden Wert (6.000 Euro) einzutragen und den Antrag auf Verteilung durch Ankreuzen in der Beteiligenspalte zu stellen. In der Beteiligenspalte von J sind keine Eintragungen vorzunehmen. In der Summenspalte ist die Summe der Instandhaltungskosten, die auf 10 Jahre verteilt werden (12.000 Euro) einzutragen.

	Summen- spalte	J	K	L
Antrag gemäß § 28 Abs. 2	X	☐	X	X
Zu verteilende Aufwendungen 9430	12.000		6.000	6.000

4 Eine **erstmalige** Vermietung liegt nur vor, wenn das Gebäude nicht bereits zuvor - wenn auch mit einer mehrjährigen Unterbrechung - zur Erzielung von betrieblichen oder außerbetrieblichen Einkünften verwendet wurde.

5 Die AfA ist von den **fiktiven Anschaffungskosten** zum Zeitpunkt des Vermietungsbeginns zu bemessen, wenn ein Gebäude des **Altvermögens** (30 Abs. 4) erstmalig vermietet wird. Altvermögen liegt regelmäßig vor, wenn das Gebäude vor dem 31.3.2002 angeschafft wurde.

Die **fiktiven Anschaffungskosten** umfassen den Betrag, der aufgewendet hätte werden müssen, um das Gebäude zu erwerben. Er ist im Schätzungsweg auf Grundlage einer Liegenschaftsbewertung zu ermitteln. Die mit der Liegenschaftsschätzung verbundenen Kosten sind sofort abzugsfähige Werbungskosten. Zur Ermittlung der fiktiven Anschaffungskosten siehe auch Rz 6441 EStR 2000.

Liegt bei einem unentgeltlichen Erwerb zwischen der Beendigung der Vermietung durch den Rechtsvorgänger oder der im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erfolgten Beendigung des Mietverhältnisses und dem neuerlichen Beginn der Vermietung durch den Steuerpflichtigen ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren, können die fiktiven Anschaffungskosten herangezogen werden (Rz 6432 EStR 2000).

6 Die AfA ist von den **tatsächlichen Anschaffungskosten** zu bemessen, wenn ein unmittelbar vor dem Vermietungsbeginn angeschafftes Gebäude erstmalig vermietet wird (siehe Rz 6433c). Gleiches gilt, wenn ein nicht unmittel-

bar vor dem Vermietungsbeginn angeschafftes Gebäude des **Neuvermögens** erstmalig vermietet wird. Neuvermögen liegt regelmäßig vor, wenn das Gebäude ab dem 31.3.2002 angeschafft wurde.

7 Mit der **Grundanteil IV 2016** wurde zur Berücksichtigung unterschiedlicher örtlicher oder baulicher Verhältnisse der Anteil des Grund und Bodens an den gesamten Anschaffungskosten pauschal festgelegt.

Danach beträgt der auf Boden entfallende Anteil:

- 20% in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern, bei denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für baureifes Land weniger als 400 Euro beträgt;
- 30% in Gemeinden mit mindestens 100.000 Einwohnern und in Gemeinden, bei denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für baureifes Land mindestens 400 Euro beträgt, wenn das Gebäude mehr als 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst;
- 40% in Gemeinden mit mindestens 100.000 Einwohnern und in Gemeinden, bei denen der durchschnittliche Quadratmeterpreis für baureifes Land mindestens 400 Euro beträgt, wenn das Gebäude bis zu 10 Wohn- oder Geschäftseinheiten umfasst.

Dementsprechend beträgt der Gebäudeanteil **60%** (Punkt c), **70%** (Punkt b) oder **80%** (Punkt a). Wenn von dieser Aufteilung Gebrauch gemacht wird, kreuzen Sie bitte den zutreffenden Prozentsatz (Anteil des Gebäudes an den gesamten Anschaffungskosten) an.

Der Anteil des Grund und Bodens kann auch nach einem anderen Aufteilungsverhältnis ermittelt werden,

- wenn die tatsächlichen Verhältnisse offenkundig erheblich von den Werten der Verordnung abweichen, oder
- wenn seine Richtigkeit nachgewiesen wird.

Der Nachweis kann beispielsweise durch ein Gutachten eines Sachverständigen erbracht werden. Ein vorgelegtes Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung. Wurde der Gebäudeanteil nach einem anderen Aufteilungsverhältnis ermittelt, geben Sie bitte diesen Prozentanteil an.

8 Ein **unentgeltlicher Erwerb** liegt insbesondere bei Erwerb durch Schenkung, gegen Unterhaltsrente, durch Erbschaft, Legat, Schenkung auf den Todesfall und als Abfindung eines Pflichtteilsanspruches vor. Im Fall einer „gemischten Schenkung“ ist von einem unentgeltlichen Erwerb auszugehen, wenn der Kaufpreis des Gebäudes nicht mindestens die Hälfte seines Verkehrswertes beträgt. Im Fall eines unentgeltlichen Erwerbs ist die AfA des Rechtsvorgängers fortzusetzen. Siehe dazu insbesondere Rz 6434ff EStR 2000.

9 Wurde das Gebäude bereits einmal vermietet und wird im Erklärungsjahr neuerlich mit der Vermietung begonnen, geben Sie bitte in Kennzahl **9416** die ursprüngliche AfA-Bemessungsgrundlage an. In diesem Fall ist die AfA fortzusetzen (siehe dazu Rz 6433e EStR 2000).

10 Wurde die letzte Vermietung vor dem 1.1.2016 beendet, ist im Fall der Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Vermietung die AfA anzupassen, wenn nach der ab 2016 geltenden Rechtslage (siehe Anm. 7) eine anderes Aufteilungsverhältnis von Grund und Boden zu Gebäude maßgebend ist. Geben Sie bitte an, ob eine Anpassung der AfA erfolgt ist oder nicht.

11 Wird ein aus dem Betriebsvermögen entnommenes Gebäude vermietet, tritt der Entnahmewert (Teilwert, bei Betriebsaufgabe: gemeiner Wert) an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 6 Z 4).

12 Gemäß § 28 Abs. 2 können auf **Antrag** Aufwendungen für nicht regelmäßig jährlich anfallende **Instandhaltungsarbeiten**, Absetzungen für **außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung** und damit zusammenhängende Aufwendungen sowie **außergewöhnliche Aufwendungen**, die keine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen sind, gleichmäßig über fünfzehn Jahre verteilt berücksichtigt werden.

Instandhaltungsaufwand liegt vor, wenn lediglich unwesentliche Gebäudeteile ausgetauscht werden oder wenn es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Nutzwertes oder der Nutzungsdauer kommt (vgl. Rz 6467 ff. EStR 2000).

Instandsetzungsaufwendungen sind (nach allfälliger Kürzung um entsprechend gewidmete steuerfreie Subventionen aus öffentlichen Mitteln) bei Wohngebäuden zwingend zu verteilen. Bei Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (zB betrieblich genutzte Gebäude), können nicht regelmäßige Instandsetzungsaufwendungen wahlweise sofort oder verteilt abgesetzt werden. Instandsetzungsaufwendungen sind jene Aufwendungen, die nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören und allein oder zusammen mit Herstellungsaufwand den Nutzungswert des Gebäudes wesentlich erhöhen oder seine Nutzungsdauer wesentlich verlängern (siehe dazu auch Rz 6450 ff. EStR 2000).

Bei einer Verteilung ist in Kennzahl **9430** die **Gesamthöhe** der im jeweiligen Veranlagungsjahr angefallenen verteilt zu berücksichtigenden Aufwendungen anzugeben. In Kennzahl **9470** sind sämtliche auf das Veranlagungsjahr entfallenden Teilbeträge anzusetzen, somit auch solche aus einer in Vorjahren erfolgten Antragstellung auf Verteilung. Sofort abgesetzte Instandhaltungsaufwendungen oder Instandsetzungsaufwendungen (bei anderen als Wohngebäuden) sind in Kennzahl **9520** einzutragen.

13 Gemäß § 28 Abs. 3 sind folgende Aufwendungen, soweit sie Herstellungsaufwand (vgl. dazu Rz 6476 der EStR 2000) darstellen, über Antrag gleichmäßig auf **fünfzehn** Jahre verteilt abzusetzen:

- Aufwendungen im Sinne der §§ 3 bis 5 des Mietrechtsgesetzes in Gebäuden, die den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes über die Verwendung der Hauptmietzinse unterliegen.
- Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, wenn die Zusage für eine Förderung nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, dem Startwohnungsgesetz oder den landesgesetzlichen Vorschriften über die Förderung der Wohnhaussanierung vorliegt.

- Aufwendungen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes.

Werden zur Finanzierung dieser Herstellungsaufwendungen gesetzlich vorgesehene Mieterhöhungen vorgenommen, kann der Herstellungsaufwand (nach allfälliger Kürzung um entsprechend gewidmete steuerfreie Subventionen aus öffentlichen Mitteln) gleichmäßig auf die Laufzeit der erhöhten Mieten, mindestens aber gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Führen Sie bitte den Verteilungszeitraum an. Bei einer Antragstellung auf Verteilung ist in Kennzahl **9440** die **Gesamthöhe** der im jeweiligen Veranlagungsjahr angefallenen Herstellungsaufwendungen anzugeben. In Kennzahl **9480** sind sämtliche im jeweiligen Veranlagungsjahr zu berücksichtigenden Teilbeträge einzutragen. Wird keine Verteilung beantragt, sind Herstellungsaufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 über die Restnutzungsdauer abzusetzen und im Rahmen der AfA in Kennzahl **9500** zu berücksichtigen.

14 Gemäß § 28 Abs. 4 kann der Ersatz von Aufwendungen gemäß **§ 10 des Mietrechtsgesetzes** über Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden. Bei einer Antragstellung auf Verteilung ist in Kennzahl **9450** die Gesamthöhe der im jeweiligen Veranlagungsjahr angefallenen Aufwendungen einzutragen. In Kennzahl **9490** sind sämtliche auf das Veranlagungsjahr entfallenden Zehntelbeträge, somit auch solche aus einer in Vorjahren erfolgten Antragstellung einzutragen.

15 Zu „B: Einkünfteermittlung“

Geben Sie Einnahmen und Werbungskosten jeweils ohne Vorzeichen an. Einnahmerückzahlungen sind unter Kennzahl **9530**, Werbungskostenrückzahlungen unter Kennzahl **9460** anzugeben.

In der **Summenspalte** sind die Summen der bei den einzelnen Kennzahlen auf die Beteiligten entfallenden Werte einzutragen.

Beachten Sie, dass **nur** die **Summenspalte** ausgefüllt werden muss und die Spalten für die Beteiligten **nicht auszufüllen sind**, wenn bei den entsprechenden Kennzahlen der Wert für sämtliche Beteiligte **gleich** ist. In diesem Fall wird aus dem Summenwert der auf die/den einzelne/n Beteiligte/n entfallende Wert aus dem angemerkten Beteiligungsverhältnis ermittelt. Die Aufteilung des Wertes aus der Summenspalte auf die Beteiligten nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis erfolgt zur Ermittlung des Einkünfteanteils der/des jeweiligen Beteiligten **automatisch**. Liegen bei einzelnen Kennzahlen für die Beteiligten **unterschiedliche Werte** vor (z.B. unterschiedliche AfA), sind in den Beteiligtenspalten die auf sie entfallenden Werte einzutragen und diese Werte summiert in die Summenspalte zu übernehmen.

Beispiel 3 (Fortsetzung zum Beispiel 2 in Punkt 3):

J, K und L sind Dritteigentümer eines Hauses, das sie gemeinsam vermieten. Es fallen Instandhaltungskosten (§ 28 Abs. 2 EStG 1988) iHv 18.000 Euro an, die J im Jahr des Anfallens voll absetzt, K und L hingegen auf 10 Jahre verteilen. Die Mieteinnahmen (33.000 Euro), AfA 2.400 Euro, Finanzierungskosten (600 Euro) und übrige Werbungskosten (3.600 Euro) sind nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis zu verteilen.

		Summenspalte	J	K	L
Einnahmen	9460	33.000			
Aufwendungen gem. § 28	9470	1.200		600	600
AfA	9500	2.400			
Finanzierungskosten	9510	600			
Sofort abgesetzte	9520	6.000	6.000		
Übrige Werbungskosten	9530	3.600			
Gesamtsumme		19.200			

16 Einnahmen – Kennzahl 9460

In Kennzahl 9460 sind sämtliche Einnahmen aus der Einkunftsquelle in einer Summe anzuführen. Zu den Einnahmen gehören insbesondere auch Ablösen, Mietzinsvorauszahlungen oder weiterverrechnete Betriebskosten (diese können bei mietengeschützten Objekten, die der Verrechnungspflicht nach § 21 Mietrechtsgesetz unterliegen, auch als durchlaufende Posten behandelt werden, vgl. Rz 6401 ff. EStR 2000).

17 AfA – Kennzahl 9500 soweit nicht in Kennzahl 9134 und/oder 9135 zu erfassen

In Kennzahl 9500 ist der auf das Veranlagungsjahr entfallende Betrag an Absetzung für Abnutzung (AfA für Gebäude und Einrichtung) einzutragen. Zur AfA-Bemessungsgrundlage und zum AfA-Satz siehe § 16 Abs. 1 Z 8 sowie Rz 6422 ff. EStR 2000.

18 Degressive Absetzung für Abnutzung

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.6.2021 angeschafft oder hergestellt worden sind, kann die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Prozentsatz von höchstens 30% erfolgen (**degressive Absetzung für Abnutzung**). Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden und ergibt den jeweiligen AfA-Jahresbetrag. Bestimmte Wirtschaftsgüter, insbesondere Gebäude sind von der degressiven AfA ausgenommen (siehe § 7 Abs. 1 a Z 1).

19 Beschleunigte Gebäudeabschreibung

Ohne Nachweis der Nutzungsdauer beträgt die Absetzung für Abnutzung für **Gebäude**, die nach dem 30.6.2021 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Jahr der erstmaligen Berücksichtigung höchstens **7,5%** - das ist das Drei-

fache des gesetzlich vorgesehenen AfA-Satzes von 2,5%. Davon abweichend beträgt die Absetzung für Abnutzung für Gebäude, die für Wohnzwecke überlassen werden, höchstens **4,5%** - das ist das Dreifache des gesetzlich vorgesehenen AfA-Satzes von 1,5%. Die Regelung über die Halbjahres-AfA kommt nicht zur Anwendung.

20 Wenn auf Grundlage eines **Vorbehaltsfruchtgenusses** (siehe dazu Rz 114 ff EStR 2000) Zahlungen für Substanzabgeltung in Höhe der bisher geltend gemachten AfA geleistet werden, sind diese in Kennzahl **9505** einzutragen. Siehe dazu Rz 113a EStR 2000.

21 Finanzierungskosten – Kennzahl 9510

In Kennzahl **9510** sind die auf das Veranlagungsjahr entfallenden absetzbaren Fremdfinanzierungskosten (insbesondere Zinsen, Kreditgebühren) einzutragen. Kredittilgungen (Annuitäten) stellen keine Werbungskosten dar.

22 Einkünfte aus Beteiligungen, die nicht nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis zu verteilen sind – Kennzahl 9540

Die Kennzahl **9540** ist für Fälle der Beteiligung an einer weiteren Vermietungsgemeinschaft vorgesehen. Sie ist **nur** dann auszufüllen, wenn die Einkünfte aus der Beteiligung (E 61) **nicht** nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis (Verf 60) aufgeteilt werden. Beachten Sie bitte, dass bei dieser Kennzahl **stets** die **Summenspalte** und **zumindest eine Beteiligenspalte** auszufüllen ist.

23 Überschuss/Verlust

Diese Zeile **muss nicht** ausgefüllt werden. **Die bescheidmäßige Feststellung der Einkünfte der Beteiligten erfolgt auf Grund der Eintragung in den Kennzahlen 9460 bis 9540.**

E) Erläuterungen zur Beilage E 6c

Allgemeines zur Beilage E 6c

Im Fall einer von einer Personenmehrheit betriebenen Land- und Forstwirtschaft ist zur Feststellungserklärung E 6 die Beilage **E 6c** auszufüllen, wenn die Einkünfteermittlung auf Grundlage der LuF-PauschVO 2015 erfolgt. Im Fall der Ermittlung land- und forstwirtschaftlicher Einkünfte außerhalb dieser Verordnung (reguläre Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Bilanzierung) darf die Beilage E 6c **nicht** verwendet werden; es ist diesfalls die Beilage E 6a (und erforderlichenfalls die Beilage E 6a-1) zu verwenden. Die Beilage E 6c entspricht inhaltlich weitgehend der Beilage E 1c.

Durch die pauschale Gewinnermittlung werden die regelmäßig anfallenden Rechtsgeschäfte und Vorgänge pauschal berücksichtigt.

Bei der land- und forstwirtschaftlichen **Vollpauschalierung**, die vom Einheitswert oder von flächenabhängigen Durchschnittssätzen (bei gärtnerischer Erzeugung für Wiederverkäufer) ausgeht, sind die tatsächlichen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben grundsätzlich nicht von Bedeutung. Außerordentliche Einnahmen sind allerdings gesondert zu erfassen, bestimmte Ausgaben (z.B. bezahlte Pachtzinse, die Land- und Forstwirtschaft betreffende Schuldzinsen, Ausgedingelasten sowie bezahlte Sozialversicherungsbeiträge) sind gesondert als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Die land- und forstwirtschaftliche **Teilpauschalierung** gilt als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, wobei von den tatsächlichen Einnahmen pauschale Ausgaben abgezogen werden. Die Anwendung der Pauschalierungsverordnung auf bloß einzelne Betriebszweige oder einzelne betriebliche Teiltätigkeiten ist unzulässig.

Wird von der pauschalen Gewinnermittlung zur Bilanzierung oder vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung freiwillig übergegangen, ist eine erneute Anwendung der Pauschalierung erst wieder nach fünf Jahren zulässig.

1 Aktenzeichen des Einheitswertbescheides

Geben Sie bitte das Aktenzeichen des Einheitswertbescheides für den pauschalierten Betrieb an. Sollte für den pauschalierten Betrieb (ausnahmsweise) mehr als ein Einheitswert-Aktenzeichen bestehen, führen Sie bitte nur das Einheitswert-Aktenzeichen der Hofstelle des Betriebes an. Beachten Sie bitte, dass in einem derartigen Fall im Rahmen der Pauschalierung sämtliche Einheitswerte zusammenzufassen sind.

2 „Große“ Beitragsgrundlagenoption gemäß § 23 Abs. 1a Bauern-Sozialversicherungsgesetz bedeutet, dass bei der örtlich zuständigen Sozialversicherungsanstalt (SVA) der Selbständigen beantragt wird, die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft anstelle des vom Einheitswert abgeleiteten Versicherungswertes zu bemessen.

Die steuerlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft dürfen dann nur durch Bilanzierung, vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder durch Teilpauschalierung (§§ 9 bis 13 LuF-PauschVO 2015) ermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Option ausschließlich bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und nicht beim Finanzamt auszuüben ist.

3 Antrag auf Teilpauschalierung

Wird der Antrag auf Teilpauschalierung gestellt, ist dieser Antrag für die folgenden vier Kalenderjahre bindend. Eine erneute Gewinnermittlung durch Vollpauschalierung ist frühestens nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach dem Jahr der erstmaligen Antragstellung zulässig. Für die folgenden vier Jahre nach Antragstellung ist daher kein weiterer Antrag auf Teilpauschalierung zu stellen und die Vollpauschalierung ist nicht zulässig. Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Jahr der erstmaligen Antragstellung kann der Gewinn wieder durch Vollpauschalierung ermittelt werden oder die Teilpauschalierung kann antragsgemäß fortgesetzt werden. Soll die Teilpauschalierung fortgesetzt werden, kreuzen Sie bitte an, dass der Antrag bereits in einem Vorjahr gestellt wurde.

4 Die Teilpauschalierung auf Antrag ist für das Antragsjahr und die folgenden vier Kalenderjahre bindend. Für die folgenden vier Jahre nach Antragstellung ist daher kein weiterer Antrag auf Teilpauschalierung zu stellen und die Vollpauschalierung nicht zulässig. Nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Jahr der erstmaligen Antragstellung kann der Gewinn wieder durch Vollpauschalierung ermittelt werden oder die Teilpauschalierung kann antragsgemäß fortgesetzt werden. In diesem Fall kreuzen Sie bitte an, dass der Antrag bereits in einem Vorjahr gestellt wurde.

5 Der maßgebliche Einheitswert ergibt sich aus Eigenbesitz plus Zupachtungen (einschließlich der von anderen zur Nutzung überlassenen Flächen) minus Verpachtungen (einschließlich der an andere zur Nutzung überlassenen Flächen). Der maßgebliche Einheitswert umfasst auch die Einheitswertzuschläge gemäß § 35 Bewertungsgesetz für Direktzahlungen der „ersten Säule“ und gemäß § 40 Bewertungsgesetz (z.B. überdurchschnittliche Tierhaltung, Obstbau, Sonderkulturen). Bei den Zupachtungen ist der ha-Satz der Pächterin/des Pächters, bei den Verpachtungen der ha-Satz der Verpächterin/des Verpächters maßgebend. Die zugepachteten und verpachteten Flächen (ha) sind daher mit dem eigenen Hektarsatz des jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Betriebszweiges zu multiplizieren. Die auf die Zupachtungen und/ oder Verpachtungen entfallenden Einheitswertzuschläge gemäß § 40 Bewertungsgesetz sind entsprechend hinzuzurechnen. Das so ermittelte Ergebnis ist hinsichtlich sämtlicher Zupachtungen in Kennzahl **9620** und hinsichtlich sämtlicher Verpachtungen in Kennzahl **9630** zu erfassen. In Bezug auf die Zurechnung einer Zu- oder Verpachtung kommt es nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt, sondern auf die Bewirtschaftung während des Veranlagungszeitraumes an. Im Zweifel gilt die Regel „Wer die Ernte hat, der hat die Zurechnung“. Wird durch unterjährige Zukäufe oder unentgeltliche Erwerbe der für die (Voll)Pauschalierung maßgebende Einheitswert zum 31. Dezember eines Jahres überschritten, ist ab dem Folgejahr die Teilpauschalierung anzuwenden.

6 Die **Vollpauschalierung** setzt voraus, dass der Gesamteinheitswert der selbst bewirtschafteten Fläche den Betrag von **75.000 Euro** nicht übersteigt. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Vollpauschalierung dennoch nicht zulässig, wenn die „große“ Beitragsgrundlagenoption bei der SVA für das Veranlagungsjahr ausgeübt wurde oder ein Antrag auf Teilpauschalierung gestellt wird oder bereits in den letzten vier Jahren gestellt wurde (siehe Anm 3 und 4).

7 Der **Grundbetrag** dient der Ermittlung der Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Almwirtschaft, Weinbau (nur bis 60 Ar), Obstbau sowie bei Fisch- und Bienenzucht bei vollpauschalierten Betrieben. Er beträgt 42% des maßgeblichen Einheitswertes.

Beispiel:

Landwirtschaftlicher Einheitswert: 14.000 Euro

Forstwirtschaftlicher Einheitswert: 2.000 Euro

Gesamteinheitswert: 16.000 Euro

Der Grundbetrag beträgt 42% von 16.000 Euro, das sind 6.720 Euro.

8 Die **Teilpauschalierung** ist anzuwenden, wenn der Gesamteinheitswert der selbst bewirtschafteten Fläche den Betrag von **75.000 Euro** übersteigt. Darüber hinaus kommt die Teilpauschalierung zur Anwendung, wenn die „große“ Beitragsgrundlagenoption bei der SVA für das Veranlagungsjahr ausgeübt wurde (siehe Anm 2) oder ein Antrag auf Teilpauschalierung gestellt wird oder in den letzten vier Jahren gestellt wurde (siehe Anm 3 und 4).

9 Bei teilpauschalierten Betrieben sind sämtliche öffentliche Gelder (nicht nur solche der „ersten Säule“) zu 30% in Kennzahl **9690** zu erfassen.

10 Bei Einkünften aus **Veredelungstätigkeiten** (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) sind die mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Betriebsausgaben – abweichend vom allgemeinen Pauschale von 70% – mit 80% der auf diese Tätigkeiten entfallenden Betriebseinnahmen anzusetzen, sodass die Einkünfte daraus 20% der Betriebseinnahmen betragen.

11 Hier sind **Einkünfte aus Forstwirtschaft** einzutragen, die durch Teilpauschalierung zu ermitteln sind. (im Fall der Vollpauschalierung sind die Einkünfte aus der Forstwirtschaft mit dem Grundbetrag erfasst).

Die Teilpauschalierung kommt zwingend für Betriebe zur Anwendung, deren Forsteinheitswert 15.000 Euro übersteigt oder für die die Voraussetzungen für die Vollpauschalierung nicht vorliegen (siehe Anm 6). Bei Teilpauschalierung ergibt sich der Gewinn aus den Betriebseinnahmen (inklusive USt.) abzüglich nachfolgender pauschaler Betriebsausgaben:

- bei Selbstschlägerung
 - 70% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 1-61 oder Bringungslage 3)
 - 60% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 62-68 oder Bringungslage 2)
 - 50% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 69-100 oder Bringungslage 1)
- bei Holzverkäufen am Stock
 - 30% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 1-63 oder Bringungslage 3)
 - 20% der Betriebseinnahmen (Minderungszahl 64-100 oder Bringungslage 1 oder 2)

Werden diese Pauschalbeträge berücksichtigt, erhöhen sich diese Prozentsätze für die Ermittlung der Einkünfte aus Waldnutzungen in Folge höherer Gewalt (§ 37 Abs. 6) um jeweils 20 Prozentpunkte

12 Einkünfte aus Waldverkäufen sind im Fall der Pauschalierung neben dem laufenden Gewinn gesondert anzusetzen. Sofern der Gesamtbetrag aus allen Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr 250.000 Euro nicht übersteigt, kann der Anteil des steuerpflichtigen stehenden Holzes (einschließlich Jagdrecht) mit 35% des Verkaufs-

erlöses angenommen werden. Mit den 35% sind auch allfällige Buchwerte des stehenden Holzes und Veräußerungskosten abgegolten. Nicht im Pauschalsatz von 35% enthalten sind stille Reserven, die nicht auf das stehende Holz oder Jagdrecht entfallen (z.B. Grund und Boden, Gebäude). Der auf den Grund und Boden entfallende Veräußerungserlös kann mit 50% des gesamten Veräußerungserlöses angesetzt werden (vgl. Rz 4195b und Rz 4195c der Einkommensteuer-richtlinien 2000, EStR 2000). Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen sind bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption in Kennzahl **9746** zu erfassen.

Die Einkünfte aus Waldverkäufen können auch in tatsächlich angefallener Höhe ermittelt werden. Gutachten über den auf das stehende Holz entfallenden Anteil am Veräußerungserlös unterliegen der freien Beweiswürdigung.

Übersteigen die Erlöse aus den Waldverkäufen 250.000 Euro im Kalenderjahr, kann die oben angeführte Pauschalierung (35%) nicht in Anspruch genommen werden.

13 Beachten Sie bitte für den Fall des Vorliegens von mit KESt endbesteuerungsfähigen **Kapitalerträgen** (zB Ausschüttungen von Agrargemeinschaften) oder von **Substanzgewinnen** betreffend betriebliches Kapitalvermögen (zB aus der Veräußerung von Agrargemeinschaftsanteilen) oder betreffend **Betriebsgrundstücke**, die mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden können:

Steuerlich begünstigt behandelte betriebliche Einkünfte sind stets im festzustellenden Gewinn/Verlust(anteil) zu erfassen. Dementsprechend sind sie in die Kennzahl **9745** bzw **9746** aufzunehmen. Das Wahlrecht, ob solche Einkünfte tarifbesteuert oder dem besonderen Steuersatz unterliegen sollen, trifft der Beteiligte in seinem Einkommensteuerverfahren.

Da die Art der Besteuerung eine Entscheidung ist, die außerhalb des Feststellungsverfahrens vorgenommen wird, ist im Formular **E 11** vorgesehen, dass derartige begünstigt behandelte betriebliche Einkunftsteile aus dem Gewinn/Verlustanteil über das Formular E 11 auszuscheiden sind und das Beteiligungsergebnis in den Punkt 10b des Formulars E 1 (zunächst) ohne derartige Einkunftsteile zu übernehmen ist. In der Einkommensteuererklärung (E 1) ist die Entscheidung zu treffen, ob im festgestellten Ergebnis enthaltene Kapitaleinkünfte/Grundstücksgewinne tarifbesteuert werden (Ausübung der Regelbesteuerungsoption in Punkt 8.1 oder 8.2 des Formulars E 1 und Eintragung in Kennzahl **780** bzw. **500**) oder nicht (zB für Grundstücke durch Eintragung in Kennzahl **961/551** im Formular E 1).

14 Bei Einkünften aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzungsüberlassung von Grund und Boden (zB Schipisten) ist nur der steuerpflichtige Anteil anzusetzen.

Der Abzugsteuer unterliegende Einkünfte, die für die Einräumung eines **Leitungsrechtes** von einem Infrastrukturbetreiber aus den Bereichen Strom, Gas, Erdöl und Fernwärme bezogen worden sind (§ 107), sind hier nicht zu erfassen. Im Fall der Ausübung der Regelbesteuerungsoption (Punkt 8.3 des Formulars E 1) sind die anteiligen Einkünfte beim jeweiligen Beteiligten in der Beilage E 11 (K 11) einzutragen.

15 Ein Übergangsgewinn/-verlust ist nur zu ermitteln, wenn von der Vollpauschalierung zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (und umgekehrt) oder von der Teilpauschalierung zur Bilanzierung (und umgekehrt) gewechselt wird. Innerhalb der Pauschalierung ist bei einem Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung (und umgekehrt) kein Übergangsgewinn/-verlust zu ermitteln.

Übergangsverluste sind grundsätzlich auf sieben Jahre verteilt zu berücksichtigen. Der jeweilige Siebentelbetrag ist in

Kennzahl **9242** einzutragen. In Kennzahl **9010** sind Übergangsgewinne einzutragen. Übergangsverluste sind in Kennzahl **9010** nur dann (in voller Höhe) einzutragen, wenn keine Siebentelverteilung zu erfolgen hat (z.B. im Falle einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe); in diesem Fall darf keine Eintragung in Kennzahl **9242** erfolgen.

16 Bei Inanspruchnahme der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung steht der Gewinnfreibetrag nur in der Form des **Grundfreibetrages** zu. Er beträgt 13% der Bemessungsgrundlage, höchstens aber 3.900 Euro.

Hinsichtlich der **Bemessungsgrundlage** für den Grundfreibetrag gilt:

- Maßgebend ist grundsätzlich der pauschaliert ermittelte Gewinn ohne Berücksichtigung eines Veräußerungs- oder Aufgabegewinnes.
- Betriebliche **Kapitalerträge** (Kapitalfrüchte, zB Ausschüttungen einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden und in diesem Fall in Kennzahl **9745** zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.
- **Substanzgewinne** betreffend betriebliches **Kapitalvermögen** (zB aus dem Verkauf eines Anteils an einer Agrargemeinschaft) sind in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.1 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden (und in diesem Fall in Kennzahl **9745** zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind) oder aber ob sie mit 27,5% besteuert werden und im Formular E 1 in der Kennzahl **946** zu erfassen sind.
- **Substanzgewinne** betreffend **Betriebsgrundstücke** (zB aus dem Verkauf eines Grundstückes aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen) sind wie Substanzgewinne betreffend betriebliches Kapitalvermögen in der Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 zum Tarif versteuert werden (und in diesem Fall in Kennzahl **9746** zu erfassen und im Rahmen der pauschalen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind) oder aber ob sie – ohne Ausübung der Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1 – mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden und im Formular E 1 in der für Substanzgewinne aus Betriebsgrundstücken maßgebenden Kennzahl zu erfassen sind.

Beachten Sie bei Vorhandensein von **Substanzgewinnen** betreffend betriebliches **Kapitalvermögen** und betreffend **Betriebsgrundstücke**, wenn diese mit dem besonderen Steuersatz besteuert werden:

In diesem Fall ist der Grundfreibetrag, soweit er auf diese Gewinne entfällt, von diesen Einkünften in Abzug zu bringen und darf insoweit die tarifsteuerpflichtigen Einkünfte nicht schmälern. In Kennzahl **9221** darf in diesem Fall nur der den tarifsteuerpflichtigen Einkünften zuzuordnende Grundfreibetrag berücksichtigt werden. Der Teil des Grundfreibetrages, der begünstigt behandelte Substanzgewinne betrifft, ist bei Ermittlung des Wertes, der in den betreffenden Kennzahlen des Formulars E 1 einzutragen ist, zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der pauschalierte Gewinn beträgt ohne Berücksichtigung eines Grundstücksverkaufes 2.000. Aus dem Grundstücksverkauf wird ein Gewinn von 18.000 erzielt, der mit 30% besteuert wird. Der Grundfreibetrag ist wie folgt zu ermitteln: Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag ist der (gesamte) Betriebsgewinn, das sind 20.000. Der Grundfreibetrag beträgt daher 2.600. Dieser ist zu 10% dem tarifsteuerpflichtigen Gewinn von 2.000 Euro zuzuordnen. In Kennzahl 9221 sind daher 260 einzutragen. Die Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft aus der Beilage E 1c betragen daher 1.740. Im Formular E 1 ist in Kennzahl 961 der Gewinn aus dem Grundstücksverkauf mit 15.660 zu erfassen (18.000 Euro abzüglich 2.340, das sind 90% des zugeordneten Grundfreibetrages).

Werden Substanzgewinne tarifversteuert (Eintragung in Kennzahl **9745** bzw. **9746**), entfällt eine Zuordnung des Grundfreibetrages. Sollte der pauschalierte Gewinn ohne begünstigte Substanzgewinne 0 betragen, entfällt der Grundfreibetrag zur Gänze auf die begünstigten Substanzgewinne.

17 Gewinne aus der **Veräußerung** (Aufgabe) des gesamten Betriebes oder eines Teilbetriebes und Gewinne aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteiles sind nicht von der Pauschalierung erfasst.

18 Bei Veräußerung oder Aufgabe des gesamten Betriebes kann ein Freibetrag von bis zu 7.300 Euro (bzw. ein anteiliger Freibetrag bei Veräußerung des Teilbetriebes) in der Kennzahl **9021** berücksichtigt werden. Der Freibetrag darf nicht höher sein als der Veräußerungsgewinn gemäß Kennzahl 9020.

19 Die Aufteilung der pauschalierten Einkünfte erfolgt nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis und bei Ermittlung des Anteils am Gewinn/Verlust wurden keine Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen berücksichtigt, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist

Wird dieses Ankreuzkästchen ausgefüllt, erfolgt im Bescheid die erklärungs-gemäße Verteilung des pauschalierten Gewinnes auf die Beteiligten nach dem **angemerkten Beteiligungsverhältnis**.

Sollten sich die Beteiligungsverhältnisse geändert haben, sind die Änderungen mit dem Formular Verf 60 bekannt zu geben.

20 Die Aufteilung der pauschalierten Einkünfte erfolgt nicht nach dem angemerkten Beteiligungsverhältnis und/oder bei Ermittlung des Anteils am Gewinn/Verlust wurden Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen berücksichtigt, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist

Wird dieses Ankreuzkästchen ausgefüllt, erfolgt die Verteilung des pauschalierten Gewinnes auf die Beteiligten im erklärungs-gemäß erlassenen Bescheid nach den **hier gemachten Angaben**. Bitte beachten Sie, dass eine gesonderte Aufteilung der pauschalierten Einkünfte stets auch dann zu erfolgen hat, wenn im Gewinn Einkünfte aus **Grundstücksveräußerungen** enthalten sind, auf die der besondere Steuersatz anwendbar ist. Die diesbezügliche Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz oder zum Tarif (auf Grund einer Regelbesteuerungsoption gemäß Punkt 8.2 des Formulars E 1) erfolgt in der Einkommensteuerveranlagung.